Marion Schulte

Über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen

Europäisch-jüdische Studien Beiträge

Herausgegeben vom Moses Mendelssohn Zentrum
für europäisch-jüdische Studien, Potsdam,
in Kooperation mit dem Zentrum Jüdische Studien
Berlin-Brandenburg

Redaktion: Werner Treß

Band 11

Marion Schulte

Über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen

Ziele und Motive der Reformzeit (1787–1812)

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-030562-3
e-ISBN 978-3-11-030603-3
ISSN 2192-9602

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data
A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Satz: Michael Peschke, Berlin
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
♾ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt eine Ergänzung, in einigen Fällen auch eine Korrektur meiner Magisterarbeit aus dem Jahr 2006 dar. Die Erweiterung der Fragestellung bis ins Jahr 1787 ist aber auch eine Form der Gegenprobe zu den Thesen und Ergebnissen der „kleinen" Arbeit, die nur die preußischen Reformarbeiten von 1808–1812 berücksichtigte und jetzt in erweiterter Form vorliegt. In diesem Fall ist die Ergänzung auch den Deputierten der Preußischen Judenschaften gewidmet, die durchaus emanzipiert für die rechtliche Gleichstellung eingetreten sind. Gleichfalls blieb mein Arbeitsschwerpunkt auf die Auswirkungen und die Prozesse der Gesetzgebung ausgerichtet. Diese Gewichtung begründet sich zum einen aus dem Umstand, dass die jüdischen Einwohner Preußens in und mit den rechtlichen Strukturen Preußens leben mussten, und zum anderen aus ihrer Zielsetzung, zukünftig in gerechteren Verhältnissen leben zu wollen. Letzteres konnte nur mit erheblichem Engagement und mit Hilfe der preußischen Beamten erreicht werden. Die Vollendung der Reform war daher ein Erfolg für beide Parteien.

Entstanden ist diese Arbeit als Dissertation im Fachbereich Neuere Geschichte der Fakultät I der TU Berlin. Für die Anregungen, die Kritik und die Diskussionen danke ich Professorin Stefi Jersch-Wenzel, die meine Arbeit betreute und meine Kenntnisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und politischen „Szene" dieser Stadt komplettierte. Eine gewisse „Parkettsicherheit" verdanke ich ihr ebenso wie Erkenntnisse zur jüdisch-preußischen Geschichte. Zu dieser Zeit war sie schon schwer erkrankt und dennoch war ihr Tod im Januar dieses Jahres ein Schock, denn sie war über Jahre hinaus einer der wichtigsten Menschen in meinem Leben, und das nicht nur fachlich als Historikerin und Mentorin, sondern auch als Mensch.

Professor Werner Bergmann vom Zentrum für Antisemitismusforschung danke ich für seine Beratungen und den kritischen Hinweis – bei aller Freude am Detail – den „Blick aufs Wesentliche" nicht zu verlieren. Nachträglich möchte ich mich aber auch bei Professor Laurenz Demps (HU/Berlin) bedanken, der meine Magisterarbeit (HU/2006) kenntnisreich, kollegial und gelassen betreute. Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Europäisch-jüdische Studien", herausgegeben vom Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien in Potsdam in Kooperation mit dem Zentrum Jüdische Studien Berlin-Brandenburg, danke ich Professor Julius H. Schoeps und im Besonderen Dr. Irene A. Diekmann. Mein Dank gilt auch Dr. Julia Brauch (De Gruyter, München), die mir kompetent, geduldig und freundlich viele Fragen beantwortete, und konkrete Hilfen gab. Die Zusammenarbeit mit ihr war nicht nur lehrreich, sondern auch ein Vergnügen.

An dieser Stelle will ich auch den Lektorinnen Christel Dobenecker (Berlin) und Sabine Schröder (Berlin) danken, die kritisch, unermüdlich und gründlich am Manuskript arbeiteten. Für die Reproduktion und die wesentlich verbesserte Qualität der abgebildeten Porträts danke ich Carsten Hermann (Termindruck-Berlin). Ebenso danke ich den Mitarbeitern der „Stabi-Ost“ (Staatsbibliothek Berlin/Unter den Linden) und „Stabi-West“ (Berlin/Potsdamer Platz) für das Schleppen schwerer Folianten und für die Unterstützung bei der Recherche. Das gilt auch für die Kollegen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. Folgend gilt mein Dank auch Herrn Harro Kieser (Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat), der mir die Möglichkeit gab, einige Thesen meiner Arbeit im Mitteldeutschen Jahrbuch für Kultur und Geschichte, Bd. 19 (MJB 2012), vorzustellen. Darüber hinaus dürfte ich auf Einladung der „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Hochtaunus“ (Bad Homburg) und zum 201. Jahrestag des „preußischen Emanzipationsedikts“ (13. März 2013) einen abendfüllenden Vortrag halten, der zu einer angeregten Diskussion führte. Herrn Kieser und Frau Margret Nebo, der Vorsitzenden der Vereinigung, sei für die Einladung und den wunderbaren Tag ausdrücklich und herzlich gedankt.

An dieser Stelle danke ich aber auch meinem Ehemann, Jürgen Schulte, und unserer Tochter Rita für ihre Solidarität und Sensibilität. Ohne ihre Unterstützung wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Berlin, im Februar 2013

Inhalt

Abkürzungen —— XI

1 Einleitung —— 1
Fragestellung, Quellenauswahl und quellenkritische Überlegungen, aktueller Forschungsstand —— **1**

2 Vorgeschichte —— 12
2.1 Kurzer Überblick über die Kolonisierungspolitik in Brandenburg-Preußen nach dem Dreißigjährigen Krieg —— **12**
2.2 Die (Wieder-)Einwanderungsbedingungen der Juden (1671) —— **25**

3 Aspekte zu den Voraussetzungen der Judenreform unter Friedrich Wilhelm II. —— 42
3.1 Friedrich Wilhelm II. – ein Philosemit und Förderer aller preußischen Minderheiten? —— **42**
3.2 Die Berliner/Preußische Aufklärung —— **55**
3.3 Der Philanthropismus und die Idee vom nützlichen jüdischen Staatsbürger —— **73**
3.4 Die Jüdische Aufklärung (Haskala) nach der „Berlinischen“ oder der „Mendelssohnschen Schule“ —— **83**
3.5 Die Religion als nützliche moralische Kategorie des preußischen Staates —— **99**

4 Die Reformversuche (1787–1792) —— 113
4.1 Die Petition vom 6. Februar 1787 —— **113**
4.2 Die „Berliner“ Kommission —— **127**
4.3 Das bürgerliche Bewusstsein der Funktionsträger —— **138**
4.4 Das Pro Memoria vom 17. März 1787 – Argumentationen, Vorschläge, Verbesserungen —— **147**
4.5 Die „Commission zur Reform des Judenwesens“ —— **160**
4.6 Der 1. Reformentwurf (1789) —— **174**
4.7 Der 2. Reformentwurf (1792) —— **191**
4.8 Grundlegende Differenzen und kleinteilige rechtliche Verbesserungen —— **210**

5 Initiativen und Gesetzgebungen bis 1808 — 227
5.1 Die Bittschrift der Berliner Ältesten (22. Mai 1795) und die Reaktion — **227**
5.2 Die Motive und Zielsetzungen zum „General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen“ (21. Mai 1797) — **256**
5.3 Beispiele zu ambivalenten administrativen Entscheidungen — **318**

6 Das Edikt vom 11. März 1812 – ein Emanzipationsedikt? — 341
6.1 Beispiele zu den Positionen der historischen Forschung — **341**
6.2 Der Begriff „Emancipation“ im Gutachten von Staatsrat Johann Heinrich Schmedding (1809) — **348**

7 Motive zur Initiative von Staatsminister Friedrich Leopold von Schroetter (1808) — 359
7.1 Die Verwaltungspraxis nach 1806 — **359**
7.2 Das Transformationsmodell — **368**
7.3 Der politisierte Zeitgeist — **381**

8 Das Ziel der Reform – Der nützliche jüdische Staatsbürger — 398
8.1 Die Zielgruppe der Reform — **398**
8.2 Der Untertan und Staatsbürger — **407**
8.3 Die künftigen Militärverbindlichkeiten — **414**
8.4 Die Grenze der Toleranz — **435**
8.5 Die Aufhebung der Sonderabgaben — **449**
8.6 Eine Methode der Amalgamation – Die jüdisch-christliche Mischehe — **459**

9 Zusammenfassung — 477

Anhang

Dokumente —— 485
Dok. A: „Instruction für die Geh. Finanzräte“ (10. Dezember 1787) —— **485**
Dok. B: 1. Reformentwurf (18. Dezember 1789) —— **487**
Dok. C: Das Erklärungsschreiben des General-Direktoriums an den König von Preußen zu den Gründen für die Verzögerung der Reformarbeiten (14. Januar 1792) —— **492**
Dok. D: Die Verordnung über die Aufhebung der Abgaben in solidarischer Haftung (5. Juni 1792) —— **493**
Dok. E: Resolution an die Ältesten der Jüdischen Gemeinde in Berlin (wg.) „Aufhebung oder Milderung verschiedener Gesetze gegen die Juden“ (2. April 1798) —— **496**
Dok. F: Zweite Einleitung zum Abdruck des Abschlussberichts der Judenreformkommission (10. Juli 1789) im Journal: *Neue Feuerbrände 6* (1807) —— **497**
Dok. G: Ein Kommentar des preußischen Regierungsrats (v.) Holsche zum jüdischen Leben in der Stadt Bialystok in Neuostpreußen (1800) —— **499**

Biografien —— 500

Quellen- und Literaturverzeichnis —— 528

Abbildungsnachweise —— 569

Personenregister —— 570

Abkürzungen

Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AGAD	Archivum Glowne Akt Dawnych/Archiv der Alten Akten, Warschau
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Bearb.	Bearbeiter
BPH	Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, GStA PK (Berlin-Dahlem)
bpk	Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte. Preußischer Kulturbesitz, Berlin
BM	Berlinische Monatsschrift
CA	Confessio Augustana (1530)
C.C.M.	Corpus Constitutionem Marchicarum oder Königl.-Preuß. und Churfürstl.-Brandenburgische in der Chur- und Marck-Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta ect.
CIC	Codex Iuris Canonici.
EZA	Evangelisches Zentralarchiv der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Berlin)
Fasz.	Faszikel
FBPG	Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte
Fl.	Florin (Gulden)
FSGA	Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe
Gen.-Dep.	General-Departement
Gen.-Dir.	General-Direktorium
Gen.-Jud.-Priv.	General-Juden-Privileg
GG	Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft
GS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem
HA	Hauptabteilung
HZ	Historische Zeitschrift
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
JGMOD	Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
KD-Rat	Kriegs- und Domänenrat
kgl.	königlich
KO	Kabinetts-Order
LBIYB	Leo Baeck Institute Year Book
MGWJ	Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Breslau/Berlin.
MRK	Militär-Reorganisations-Kommission
N.	Verfasser ungenannt/unbekannt
N.C.C.	Novum Corpus Constitutionem Prussico-Brandenburgensis oder neue Sammlung Königlich Preußischer und Churfürstlich Brandenburgischer sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg publizierten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc.

ND	Nachdruck/Neudruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
o. V.	ohne Vorname
RE	Preußisches Religions-Edikt (9. Juli 1788)
Rep.	Repositur
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart (Handwörterbuch)
Rtlr	Reichst(h)aler
Thlr.	Thaler
Tit.	Titel
TRE	Theologische Realenzyklopädie
VSWG	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WA	Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRelGG	Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte

1 Einleitung

Fragestellung, Quellenauswahl und quellenkritische Überlegungen, aktueller Forschungsstand

Als die Vollendung des *Edikt[s] betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate* (11. März 1812)[1] in einem Schreiben von Staatsminister Karl August v. Hardenberg an die Ältesten der Jüdischen Gemeinden in Berlin, Königsberg und Breslau angekündigt wurde, reagierten die Berliner Gemeindeältesten als erste Gemeindevertreter mit Freude und mit Dankbarkeit. Ihre Initiative im Namen der Judenschaften Preußens hatte durch die Petition vom März 1787 die Einsetzung einer behördlichen „Judenreformkommission" bewirkt. Ihr anschließend erstelltes Pro Memoria vom Mai 1787 konkretisierte und bündelte die Folgen der Rechts- und Steuerpraxis, der Lebens- und Existenzbedingungen der Judenschaften in allen preußischen Provinzen. Als politische Denkschrift im zeitgemäßen Charakter einer Petition konzipiert, wurde erstmals ein umfangreicher und detailliert begründeter *Abriß von dem politischen Zustande der sämmtlichen jüdischen Colonien mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen und Ostfriesland*"[2] vorgelegt, der für alle jüdischen Einwohner unabhängig vom Etablierungsstatus die Partizipation an den bürgerlichen Rechten mit der Aufhebung aller bisherigen exklusiven Lasten/Sonderbesteuerungen als politische und zeitgemäße Korrektur der friderizianischen Gesetzgebung anregte und vorbereitete. Betrachtet man also die Legislative zum Edikt (1808–1812) als Teil der gesamten preußischen Reformbewegung seit dem Tod von Friedrich II., so umfassten diese Bemühungen einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren. Aus dieser Perspektive gesehen, traten Differenzen über den tatsächlichen Inhalt des Edikts vorerst in den Hintergrund.

Die Archivalien zu den Reformarbeiten transkribierte und dokumentierte Ismar Freund in seiner Quellensammlung zum Thema „Emanzipation der Juden in Preußen".[3] Seine Vorgeschichte zum Edikt gliederte er in drei unvollendete Reformversuche, die als Paragrafensammlungen während der Regierungszeit von Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) formuliert und in den preußischen Gremien

1 GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. XXX: Akten des Ministeriums des Innern: Juden.Sachen.Generalia, Nr. 5, Bd. 2, Bl. 16–17.

2 GStA PK, I. HA Rep. 21, Nr. 207 b 2A, Fasz. 35a, Bl. 1–30. Gedr. auch bei Friedländer, David: Akten-Stücke die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preußischen Staaten betreffend. Berlin 1793.

3 Freund, Ismar: Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen. Bd. 1: Darstellung, Bd. 2: Urkunden. Berlin 1912.

diskutiert wurden. Die Vollendung einer umfassenden Verordnung für alle jüdisch-preußischen Untertanen gelang mit den Vorbereitungen einer neuen Verfassungsinitiative durch den Staatsminister Friedrich Leopold Freiherr v. Schroetter im Jahre 1808 in der Regierungszeit von Friedrich Wilhelm III. (1797–1840). Auch im Hinblick auf die konkreten Inhalte und die einschränkenden Paragrafen des preußischen Märzedikts beurteilte I. Freund das „Emanzipationsgesetz" positiv, denn „das Wesentliche war doch erfüllt. Das Schutzjudentum und die Fremdheit war von den preußischen Juden genommen. Sie waren zu Einländern und preußischen Staatsbürgern erklärt [worden]."[4]

Die Wertung des preußischen Edikts als Gesetz zur Beförderung der jüdischen Emanzipation beinhaltete für die historische Forschung durchaus Vorteile. Einerseits konnte damit der Eindruck vermieden werden, dass es sich hierbei um ein weiteres „Judenedikt" handele, das eher der Kategorisierung „restriktiv" als „liberal" entspreche. Ein weiterer Vorteil lag in der Vermeidung von stigmatisierenden und negativen Assoziationen. Dass die Bezeichnung „Jude" über die Bestimmung von Abstammung, Kultur, Sprache und Religiosität hinaus nicht als wertfreier, sondern als ein mit Vorurteilen beladener Begriff verwendet wurde, diskutierten auch die Funktionsträger der Reform. In der Präambel zum Edikt wurden die Adressaten der Reform daher ausdrücklich als „jüdische Glaubensgenossen"[5] und als zugehörig zu „Unserer Monarchie"[6] bezeichnet. Zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde in der Reformdebatte, auch bei den Befürwortern der rechtlichen Gleichberechtigung, in Gegensätzen und Abgrenzungen gedacht, die nur durch die gedankliche Konstruktion einer eigenen staatlich gedachten religiös-kulturellen Kontinuität möglich wurden. Das betrifft in der groben Auseinanderdifferenzierung der Reformzeit das Begriffspaar Christen – Juden. Zur Zeit der Reform war für David Friedländer das Wort und die Anrede „Jude" gleichbedeutend mit einem (Zu- oder Bei-)Namen, „der nicht die Religion, sondern die Abkunft [bezeichnet]. Der Jude soll in dem Verhältnis eines Fremden gegen einen Eingebornen erscheinen, eines Fremden, der weder Fug noch Recht hat, mehr zu fordern [...]."[7]

Begrifflich war die Bandbreite der Bezeichnung „Jude" weit gefasst. Nach dem Universallexikon von H. A. Pierer (1835) galt die Bezeichnung „Jude" für a) die Genossen des Stammes Juda; b) die Einwohner von Judäa; c) die gesamten Israeliten, besonders die, die aus dem Babylonischen Exil zurückkamen; d) die Beken-

4 Freund, Emanzipation, Bd. 2, S. 206.
5 Edikt vom 12. März 1812, GStA PK, I. HA Rep.77, Tit. XXX, Nr. 5, Bd. 2, Bl. 1.
6 Ebd.
7 Friedländer, Akten-Stücke, S. 30.

ner des mosaischen Glaubens und e) für die ersten Christen, die Juden-Christen.[8] Für die moderne Geschichtsschreibung nach dem Holocaust offenbarte sich das Problem der wertfreien Bestimmung noch deutlicher: In Abgrenzung von einer nationalsozialistischen Terminologie sollte die Benennung des Edikts frei von diskriminierenden Bezeichnungen sein. Neben dem etwas sperrigen Gebrauch des historisch korrekten Titels bot sich hier die zukunftsweisende Deutung „Emanzipationsedikt" an. Dieser Begriff stammte aus der Forschung des 19. Jahrhunderts. Er deutete eine Zäsur in der preußischen Politik an und verwies auf eine Epoche der reformbereiten Politik, in der das Ziel die individualrechtliche Integration sein sollte. Die Positionen der modernen Forschung werden im gleichgenanntem Kapitel im dritten Teil der Arbeit gegenübergestellt. Ismar Freund betonte den Aspekt der aktiven Einflussnahme der preußischen Judenschaften an der Legislative und kam zu dem Schluss, dass die rechtliche Gleichberechtigung den jüdischen Einwohnern nicht wie „eine reife Frucht in den Schoß gefallen war"[9], sondern ambitioniert und mit Rückschritten erkämpft wurde. Shulamit Volkov (1992) betonte für die Zeit der Frühmoderne den Aspekt der jüdischen Solidarität zwischen den wohlhabenden Funktionsträgern der Gemeinden und den Armen. Im Zusammenhang mit der späteren sozialen Ausdifferenzierung innerhalb der jüdischen Gemeinden, gefördert durch die Industrialisierung und Emanzipation des 19. Jahrhunderts, bemerkt sie für die Zeit davor, dass eine „wichtige Grundlage jüdischer Solidarität die beinahe homogene soziale und berufliche Zusammensetzung der Gemeinden [war]".[10] Der außergewöhnliche Reichtum weniger führte vor allem aus zwei Gründen nicht zu einer Klassenfeindschaft: Die wohlhabenden Funktionsträger verstanden sich nach ihrem Status und Selbstverständnis als „Beschützer der Armen"[11] und als „Vermittler bei den Behörden".[12] Bezogen auf die Legislative stellen sich dementsprechend die Fragen, inwieweit die Deputierten/Funktionsträger der preußischen Judenschaften die Reformarbeiten begleiteten, kommentierten und als Korrektiv beeinflussen konnten. Welche Formen der tradierten Partizipationsmöglichkeiten ihnen zugestanden wurden und wie sie genutzt wurden, welche Zielvorstellungen modifiziert werden mussten, in ungewollten Kompromissen endeten oder real tatsächlich zur partiellen Aufhebung der Sondergesetzgebung oder zum Einspruch und zur Ablehnung von Reformentwürfen führten, werden anhand der Argumen-

8 Winkler/Wachter: „Juden". In: Pierer, H. A. (Hrsg.): Universal-Lexikon oder vollständiges encyclopädisches Wörterbuch, Bd. 10. Altenburg 1835, S. 519–525, S. 519.
9 Freund, Emanzipation, Bd. 2, S. 209.
10 Volkov, Shulamit: Juden und Judentum im Zeitalter der Emanzipation. Einheit und Vielfalt. In: Beck, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in der europäischen Geschichte. München 1992, S. 86–108, S. 98.
11 Ebd.
12 Ebd.

tation/Reaktion der Beamtenschaft auf die Eingaben/Petitionen/Denkschriften behandelt werden. Auch innerhalb der preußischen Judenschaften existierten unterschiedliche Bewertungen über das Ziel und die Erfolgsaussichten der angestrebten Reform, die außer- und innerjüdisch formulierten Anpassungsbedingungen und die erwarteten Vorleistungen zur rechtlichen Gleichberechtigung. Diese Differenzen werden als Teil der Gesamtdebatte verstanden und anhand zeitgemäßer Texte von jüdischen Delegierten/Vertretern der Haskala und einflussreichen Gemeindevorstehern/-mitgliedern vorgestellt. Nach Peter Baumgart (2009) hatte die tatsächliche Fertigstellung des preußischen Märzedikts (11. März 1812) eine lange Vorgeschichte, die deutlich im Zusammenhang mit der Judenpolitik in spätfriderizianischer Zeit steht.[13] Eine Zäsur und ein Wandel in den Reformbemühungen erfolgten mit dem militärisch-politischen Zusammenbruch Preußens (1806).[14] Die Neuorganisation des Staates führte neben der Reformtätigkeit in anderen Bereichen auch zur Wiederaufnahme und erneuten intensiven Auseinandersetzung mit der Stellung der jüdischen Minorität.[15]

In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass sowohl die Reformpolitik für die jüdischen Einwohner als auch die Grenzen des „Emanzipationsgesetzes" nach den Grundsätzen zur Neuordnung Preußens ausgerichtet wurden. Ob aber von einem völlig neuen Reformansatz gesprochen werden kann, wird die Untersuchung des Gesamtzeitraumes ergeben. Darüber hinaus wird hier die These vertreten, dass bereits während der Regierungszeit von Friedrich II. und deutlicher nach seinem Tod (1786) die ethnische Sondergesetzgebung, auch als Überbleibsel aus der Zeit der Privilegienerteilung für eingewanderte Migrantengruppen, durch die allgemeine Gesetzgebung überflüssig wurde. Legislative Prämissen, Geschäftsgänge und Rahmenbedingungen der preußischen Gesetzgebung müssen dementsprechend über den gesamten Verlauf der Reform berücksichtigt werden. Ein Beispiel illustriert diese Meinung: Ausdifferenzierungen in „nützliche" und weniger nützliche Untertanen kategorisierten und bewerteten die Untertanenschaft nach ihren wirtschaftlichen und steuerlichen Finanzleistungen, ihrer Bedeutung für den Agrar- und Wirtschaftssektor und ihrer militärischen Dienstbereitschaft. Unter diesen Beurteilungsrahmen fielen im Besonderen die Generationen der ehemals zugereisten Kolonisten. Im Diskurs um die Rechte und Pflichten der Untertanen/Bürger/Staatsbürger galt dieser Rahmen auch unter den Nachfolgern von Friedrich II. als Maßstab für die prinzipielle Zuer-

13 Baumgart, Peter: Befürworter und Gegner der preußischen Judenemanzipation im Spiegel der Denkschriften und Gesetzgebung. In: Kroll, Frank-Lothar (Hrsg.): Brandenburg-Preußen unter dem Ancien régime. Berlin 2009, S. 511–529, S. 511.

14 Ebd.

15 Ebd.

kennung von Rechten. Die Frage, inwieweit diese Diskussion auch den Diskurs zu den Rechten und Pflichten der jüdischen Inländer beeinflusste oder Härten und Ausnahmeregelungen einschloss, lässt sich nur im Hinblick auf die Gesamtdiskussion beantworten. Abhandlungen zur Verfassungsgeschichte Preußens werden also zur Bearbeitung der Fragestellung herangezogen werden müssen (u. a. Scheidemantel, 1770; Schmalz, 1795–1804; Borowski, 1805; C. A. Buchholz, 1815; Rotteck/Welcker, 1836, 1837, 1839; Bornemann, 1842; Rönne/Simon, 1843; Simon, 1844; Meier, 1881; Mamroth, 1890; Rönne, 1906; Winter, 1931; Koselleck, 1967; Huber, 1975; Grimm, 1988; Stolleis, 1990; Erler/Kaufmann, 1990; Hattenhauer, 2000; Gosewinkel/Masing, 2006; u. a.).

In welcher Form die beruflichen Ausbildungen, Entscheidungskompetenzen in den Kriegs- und Domänenkammern und die behördlichen Strukturen im General-Direktorium die Definitionsmacht zur Bestimmung von „nützlichen" Untertanen förderten, sind Schlüsselfragen zum beruflichen und persönlichen Selbstverständnis der beteiligten Beamten. Damit wird sich möglicherweise die Frage beantworten lassen, warum sich Teile der Beamtenschaft – in der Erweiterung der These von Hans Hattenhauer (1996) – auch in der Funktion als „Erzieher der [jüdischen, Anm. d. Verf.] Nation"[16] darstellten und tätig wurden. Unter diesem Gesichtspunkt soll die Vorgeschichte zur (Wieder-)Einwanderung vertriebener jüdischer Migranten und die „Peuplierungspolitik" in Preußen zur Werbung von „nützlichen Untertanen" verstanden und dargestellt werden.

Nach den zeitbedingten Geschäftsgängen votierten und diskutierten insgesamt über fünfzig preußische Beamte in zum Teil umfangreichen Einzel- oder Departementsgutachten die Eingaben der jüdischen Deputierten und die Entwürfe zur provinzialen und zur provinzübergreifenden preußischen Gesetzgebung. Variierend nach persönlichen/beruflichen Einstellungen/Ambitionen umfassten ihre Voten eine Spannbreite von kurzen Einverständniserklärungen bis zu ausformulierten „Sondermodellen". Ihre Gutachten zu den Zielen und zur konkreten Paragrafierung und ihre hierin geäußerten Auffassungen zum Status und zu den Rechten und Pflichten der Untertanen/Bürger/Staatsbürger bilden die primären Quellen zur Beurteilung des Reformverlaufs und des Ergebnisses.

Annegret Brammer (1987) kam in ihrer Forschungsarbeit zu dem Ergebnis, dass in der Legislative zum „Emanzipationsedikt" (1808–1812) die Gutachten der Ministerialbeamten W. v. Humboldt, J. H. Schmedding, J. W. Süvern und G. H.

16 Hans Hattenhauer spricht von dieser Funktion der Verfasser des Allgemeinen Preußischen Landrechts in seiner Einleitung zum ALR. Die Beifügung stammt von der Verfasserin dieser Arbeit, die hier die jüdischen Untertanen in die These einschließt. Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliografie von Günter Bernert. Frankfurt a. M. 1996, Einleitung.

Nicolovius (1809) aus dem Departement „Cultus und öffentlicher Unterricht“ drei prinzipielle Ziele zur Reform formulierten. Neben dem Ziel der „Verbesserung“[17] der bisherigen Verfassung und der „absoluten Anpassung“[18] benannte sie als drittes Prinzip auch das Ziel einer „bürgerlichen Emanzipation“.[19] Darüber hinaus ist Annegret Brammer der Meinung, dass jede Zielsetzung für sich den Anlass für eine Reform begründet hätte.[20] Zur zeitgemäßen Terminologie über die Anpassungsleistung der jüdischen Inländer gehörten die prozessbeschreibenden Begriffe „Amalgamation – Assimilirung“.[21] Der Begriff „Amalgamation“[22] stammte aus dem technischen Arbeitsbereich zur Metallgewinnung. Im Erzabbau und vorzugsweise in der Gold- und Silbergewinnung wurden die Metalle unter Zufügung von Quecksilber aus dem Erz gelöst. Der Vorgang der Amalgamation oder des Amalgami(e)rens bezeichnete den chemischen und künstlichen Prozess der Trennung von Verunreinigungen und Beimengungen, der Gewinnung des „reinen Metalls“.[23] Der Vorgang entsprach also der Absicht, ein Edelmetall zu gewinnen. Assimilation (lat.: assimilatio) war aus dem naturwissenschaftlichen Bereich als „Ähnlichmachung/Aneignung“[24] zu verstehen. Der Assimilationsprozess oder die „Assimili(e)rungs-Kraft“[25] wandelte fremde in körpereigene Stoffe um. Nahrungsmittel galten in diesem Sinne als assimili(e)rbar. Nach diesen Definitionen besaß der Prozess der Assimilation und Amalgamation durchaus den Charakter der Identitätsauflösung. Welche konkreten Anpassungsleistungen formuliert und erwartet wurden, und welcher Maßstab tradiert, modifiziert oder unkritisch über den Zeitlauf der Gesamtdebatte zur Anwendung kam, wird anhand der Gutachten, Kommentare und Erläuterungen zu den Entwürfen deutlich werden. Ob die diskutierten Leistungen in die Gesetzgebung einflossen oder als *actus privatus* als nicht justiziabel angesehen wurden, wird die Untersuchung

17 Brammer, Annegret: Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812–1857. Berlin 1987, S. 49.

18 Ebd.

19 Ebd.

20 Ebd.

21 Siehe zum Begriff „Amalgamation“ die Gutachten zum Entwurf von Minister Schroetter (1808) in Kap. 8.6 dieser Arbeit. Der Begriff „Assimili[e]rung“ wurde in den Gutachten nicht verwendet. Er stammt aus einer zeitgemäßen Schrift des Pädagogen Carl F. A. Grashoff: Einige Ideen zur Beantwortung der Frage: Wie läßt sich die Bildung einer Nation am leichtesten und sichersten auf eine andere übertragen? Berlin 1796.

22 Vgl. dazu Pierer: „Amalgamation“, Universal-Lexikon, Bd. 1, S. 389f., und Ersch/Gruber: „Amalgamation“. In: Dies. (Hrsg.): Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. 3. Theil. Leipzig 1819, S. 302.

23 Ersch/Gruber, Amalgamation, Allgemeine Encyclopädie, S. 303.

24 Pierer, Amalgamation, Universallexikon, Bd. 2, S. 266.

25 Ebd.

ergeben. Inwieweit also etatistische und utilitaristische Zielsetzungen zur inneren und äußeren Anpassung modifiziert, beibehalten oder aufgegeben wurden, ergibt der Vergleich der Gutachten und der maßgeblichen Reformentwürfe.

Den Rahmen zu dieser Arbeit bilden die schriftlich fixierten und zur Kommentierung vorgelegten Reformentwürfe, also der frühe Entwurf von 1789, die Deklaration von 1792, die Entwürfe der Minister Schroetter (1808) und Raumer (1811), der Entwurf von Assessor Pfeiffer (1812) und das „Emanzipationsedikt" (1812). Die provinzialen Sondergesetzgebungen für Breslau (1790), Süd- und Neuostpreußen (1797), die Aufhebung der Haftung in solidum (1801) und die kleinteiligen Gesetzesänderungen werden behandelt und erörtert, weil sich vermuten lässt, dass sie in der Summe der Paragrafen einen Trend zur Aufhebung/zur Bestätigung der friderizianischen Gesetzgebung darstellen. Die Petitionen (1787/1795) und Denkschriften (1787/1790) der Deputierten der Judenschaften werden ausführlich vorgestellt, weil sie Aufschluss über das Selbstverständnis der jüdischen Einwohner geben und als Quelle bereits den Beginn der politischen Emanzipation in den Diskussionen/Auseinandersetzungen mit den Souveränen/Beamten darstellen und den Gang der Legislative beeinflussten. Die Auseinandersetzungen mit den preußischen Gremien waren geprägt von langwierigen legislativen Prozessen, innerbehördlichen Direktiven, Ordern, unterschiedlichen Rechtstraditionen und Verfassungen, Arbeitsüberlastungen und Kompetenzstreitigkeiten, behördlichen und persönlichen Ressentiments und Befürchtungen, von Ignoranz und von gesellschaftlich-politischen Ausnahmezuständen. Wo dennoch und mit welcher Konsequenz eine Zusammenarbeit, eine Akzeptanz und Übernahme von Positionen der jüdisch-preußischen Delegierten und der behördlichen Funktionsträger zustande kam und sich über den Verlauf der Reform manifestierte oder als unauflösbarer Widerspruch der Interessen stehenblieb, wird die chronologisch relativ engmaschig angelegte Untersuchung zeigen. Sie berücksichtigt europäische Reformgesetze, weil diese ausdrücklich für die Eingaben der jüdischen Deputierten und die Entwürfe der Legislative herangezogen wurden. Gegenüber den Nachteilen dieser chronologischen Vorgehensweise wiegen die Vorteile schwerer: 1. Die kleinteiligen Gesetzeskorrekturen können auf diese Weise herausgearbeitet und vorgestellt werden. 2. Die sich wandelnden Motive und Zielvorstellungen der Funktionsträger werden in diesem Fall die linear gedachte Entwicklungslinie von Gesetzgebungsprozessen infrage stellen und nach den Gründen für entgegenlaufende Prozesse fragen. 3. Als Teil der gesamten preußischen Legislative kann die Reform im Kontext der staatlichen Reformen und im Wandel des politischen „Zeitgeistes"[26] betrachtet und beurteilt werden. Dazu schreibt David Sorkin in

26 Dieser Begriff entstammt durchaus der zeitgemäßen Terminologie. Im Verlauf der Legislative wurde in verschiedenen Präambeln mit dem Hinweis auf den „Zeitgeist" die Modifizierung der fri-

seinem Aufsatz *Juden und Aufklärung* (1992), dass die „administrative Zentralisierung des Staates eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für das nächste Entwicklungsstadium nach der Duldung, die Emanzipation, [war]".[27] Die Vorbedingung für diese waren ein verändertes Judenbild und eine grundlegende Umstrukturierung von Staat und Gesellschaft.[28] Diese Analyse schließt die Aufklärung als politische Bewegung in den Diskurs zur rechtlichen Gleichberechtigung ein, weil diese auch das Selbstverständnis der jüdischen Funktionsträger veränderte. Bereits in der Forderung nach der Zuerkennung von bürgerlichen Rechten und in der Auseinandersetzung mit den preußischen Beamten, den fast archetypischen Vertretern des Bildungsbürgertums,[29] drückte sich ein neues Selbstverständnis aus. Die These, dass naturrechtlich fundierte Grundsätze per se die rechtliche Gleichbehandlung der jüdischen Untertanen einschlossen, wird auch anhand der älteren Literatur (Christian Thomasius, Christian Wolff) und der zeitgemäßen Gesetzgebungen im revolutionären Frankreich zu prüfen sein.

Als Schriften und Ergänzungen werden die Autoren zitiert, die ihre Monografien/Aufsätze ausdrücklich den Souveränen/Staatsbeamten und damit der Legislative widmeten (Johann Georg Krünitz, 1786; Friedrich Buchholz, 1803; Friedrich v. Coelln, 1806) und für die Legislative genutzt wurden (Christian Wilhelm (v.) Dohm, 1781). Zeitgemäße Nachrichten und Artikel zur Reform (*Politisches Journal*, Hamburg 1789; *Berlinische Monatsschrift*, 1787, und *Berliner Intelligenzblatt*, 1807), Beschreibungen zum gesellschaftlichen Leben (Friedrich Nicolai, Madame de Staël, Friedrich Schleiermacher, Henriette Herz, Vicomte de Mirabeau) und spezielle Beobachtungen und Reiseberichte (A. Freiherr v. Knigge, 1788) ergänzen diese Quellen. Ein Teil dieser Autoren gehörte nach Werner Bergmann (2010) zu den Schriftstellern, Beamten, Philosophen und Theologen (Johann Gottlieb Fichte, Christian Ludwig Paalzow, Friedrich Buchholz, Karl Friedrich Grattenauer oder Friedrich Schleiermacher), die an den emanzipatorischen Vorstößen von Joseph II. („Toleranzpatente", 1781/82) und C. W. v. Dohm „judenfeindliche Kritik übten"[30] und darüber hinaus „vor der Schädlichkeit der Juden für den christlichen Staat warnten [...] [und sich] in großer Schärfe gegen eine Emanzipation der Juden zu Wort meldeten".[31] Da der „Frühantisemitismus, Proto- oder vormoderne

derizianischen Judengesetzgebung begründet. Siehe dazu im Besonderen Kapitel 7.3 dieser Arbeit.

27 Sorkin, David: Juden und Aufklärung. Religiöse Quellen der Toleranz. In: Beck, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in der europäischen Geschichte. München 1992, S. 50–66, S. 55.

28 Ebd.

29 Kost, Jürgen: Wilhelm von Humboldt. Weimarer Klassik. Bürgerliches Bewußtsein. Würzburg 2004, S. 189.

30 Bergmann, Werner: „Frühantisemitismus". In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3: Begriffe, Theorien, Ideologien. Berlin. New York 2010, S. 96–99, S. 96.

31 Ebd.

Antisemitismus“ bewegungsorientiert mit der „Germanomanie“ (1808) und der „Restauration“ (1815) gleichgesetzt wird, werden die oben genannten Autoren nur bedingt zu ihren Protagonisten gezählt. Dennoch gilt, dass die politischen Umbruchphasen und Neudefinitionen von Herrschaft, Staat und Gesellschaft auch während der Jahrhundertwende zu einer Skepsis gegenüber der Inklusion der Juden in die Gesellschaft führten. In der Reaktion erfolgte nach W. Bergmann die Umkehrung, die ideologische Exklusion, die religiös, wirtschaftlich-politisch, nationalistisch und protorassistisch motiviert war und die zur Modernisierung der traditionellen Judenfeindschaft und zum modernen Antisemitismus führte.[32] Diese Kritik ist in Bezug auf die preußische Beamtenschaft nicht ohne Brisanz, denn letztlich äußerte in den preußischen Gremien oft nicht weniger als die Hälfte der Beamtenschaft wegen des „schädlichen Nationalcharakters“[33] der Juden Bedenken gegen eine „Reform zur bürgerlichen Verbesserung“. Eine Antwort auf die Frage, ob diese Beamten ihre Behauptungen religiös, wirtschaftlich-politisch, völkisch-national oder biologisch-anthropologisch begründeten und/oder mit der Argumentation aus judenfeindlichen Schriften zu legitimieren versuchten, wird aus den schriftlichen Gutachten hergeleitet werden müssen. Auch Tobias Schenk (2010) geht in seiner Forschungsarbeit über die Wegbereiter der Emanzipation von der These aus, dass das preußische Beamtentum entgegen der historiografischen Interpretation der älteren Geschichtsschreibung und aufgrund moderner Frühneuzeitforschungen nicht mehr als Sachverwalter eines idealisierten Preußentums betrachtet werden kann. In der Praxis agierte die Beamtenschaft weder vernünftiger noch humaner als die Souveräne und stellte sich kaum als „Anhänger des modernen Naturrechts und Befürworter eines aufgeklärten Wohlfahrtsstaates“[34] dar. Die in der Forschung oftmals angeführten Gutachten aufgeklärter Beamter aus der friderizianischen Epoche seien daher als Beweise für eine praktizierte Haltung kaum stichhaltig. Tobias Schenk geht dementsprechend von der unausgesprochenen These einer entweder nicht vorhandenen oder nicht umgesetzten persönlichen Einstellung der preußischen „aufgeklärten“ Beamten aus, die sich im Idealfall in einer Kongruenz zwischen persönlicher Haltung und behördlicher Politik ausdrücken müsste. Konkret werden daher die Fragen gestellt, inwieweit in der Beamtenschaft ein System gemeinsamer moralischer Werte und Rechtsnormen existierte und ob persönliche Werturteile,

32 Bergmann, Frühantisemitismus, S. 97.

33 Siehe dazu u. a. die Gutachten des Militärdepartements zum ersten Reformversuch (1789) in Kapitel 4.5 dieser Arbeit und die Gutachten des Generaldirektoriums, der Gesetzkommission und des Justizdepartements zur Petition der Berliner Ältesten (1795) in Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

34 Schenk, Tobias: Wegbereiter der Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des „Aufgeklärten Absolutismus“ in Preußen (1763–1812). Berlin 2010, S. 41.

Absichten, Simplifizierungen und Reduzierungen als personalisiertes Politikmuster zur Ausgrenzung und Verweigerung der rechtlichen Gleichberechtigung benutzt wurden und mit offiziellen, tradierten oder aktuellen Arbeitsanweisungen zum juristischen Verfahren korrespondierten. Auch in diesem Fall lässt sich zugespitzt die Frage formulieren, ob als Voraussetzung für die Erteilung von „gleichen Rechten für gleiche Pflichten" eine „philosemitische" Haltung bei den Monarchen/Beamten notwendig war. Nach der älteren Forschungsmeinung von Ismar Freund (1912)[35], Ludwig Geiger (1871–1890)[36] und der jüngeren Forschung von Wilhelm Bringmann (2001)[37] galt dieses Prädikat für Friedrich Wilhelm II., obwohl in seiner Regierungszeit (1786–1797) keine grundsätzliche und umfassende Aufhebung des friderizianischen General-Juden-Privilegs von 1750 stattfand. Diese erfolgte erst durch die Initiative von Minister Schroetter, der in seiner Amtszeit in Ostpreußen nicht als judenfreundlich bekannt war und der dennoch die Grundlage zur Fertigstellung des lang erwarteten preußischen „Emanzipationsedikts" lieferte. Es ist also die Frage, ob das Adjektiv „philosemitisch" gerade durch die bei Hans-Joachim Schoeps (1952) genannte enorme Bandbreite[38] und der nach Michael Brenner (1993) quantitativen und nicht qualitativen Bewertung[39] politisch anwendungsfähig und in diesem Fall auch aussagekräftig ist.

Über den Entwurf Schroetters (1808), die Entwürfe Raumers (1811) und den Entwurf Pfeiffers (1811) hinaus blieben maßgebliche Paragrafen bis zur Redaktion des Edikttextes erhalten. Da Minister Schroetter in seinem Amt als Feind der Juden galt, stellen sich zwangsläufig die Fragen, aus welchen Motiven der Staatsminister die Initiative ergriff, welche Ziele er verfolgte, wie er sie verfassungsmäßig umsetzte und auf welchen Zu- und Widerspruch er traf. Albert Bruer (1992) spricht im Fall von Minister Schroetter von einer Wandlung, die, bedingt durch aktuelle Sachzwänge der großen Politik, die partielle Emanzipation für ihn, den König und die Konservativen am Hof rechtfertigte.[40] In dieser Arbeit wird der Blick auf die Motive und Ziele gelenkt, die der Minister selbst erwähnte und die sich aus dem Zusammenhang seiner Erläuterungen ergeben. Im Anschluss werden die

35 Freund, Emanzipation, Bd. 1, S. 35.

36 Geiger, Ludwig: Geschichte der Juden in Berlin, Bd. 1. ND Leipzig 1988, S. 147.

37 Bringmann, Wilhelm: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). Frankfurt a. M. [u. a.] 2001, S. 226.

38 Schoeps, Hans-Joachim: Philosemitismus im Barock. Religions- und geistesgeschichtliche Untersuchungen. Tübingen 1952, S. 1.

39 Brenner, Michael: „Gott schütze uns vor unseren Freunden" – Zur Ambivalenz des Philosemitismus im Kaiserreich. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Bd. 2. Frankfurt a. M. 1993, S. 174–199, S. 174.

40 Bruer, Albert A.: Geschichte der Juden in Preußen (1750–1820). Frankfurt a. M./New York 1991, S. 274.

Paragrafen vorgestellt, die verbunden mit § 1 die Zielgruppe, den neuen Status als Staatsbürger, die Aufhebung der Sondersteuern, die Aussetzung der Militärpflicht, den Ausschluss vom Berufsbeamtentum und das Scheitern des § 27 aus dem Entwurf Schroetters zur Rechtmäßigkeit der jüdisch-christlichen Ehe fixierten und begründeten. Diese Auswahl repräsentiert das Spektrum der Paragrafierung und verdeutlicht neben der Aufhebung der bisherigen Lasten auch die Grenzen der rechtlichen Gleichberechtigung. In älteren Forschungen wurde im Besonderen die Beamtenschaft unter Staatsminister Hardenberg als „liberal und fortschrittlich" kategorisiert, ohne die zeitabhängige Ambivalenz der Adjektive zu berücksichtigen. Nach Heinrich Escher (1863) galt die letztere Kategorie in erster Linie für die Wertung von Gesetzen. Als „fortschrittlich" galten jene Gesetze, die primär „zur Hebung der Kraft und der Wohlfahrt der Nation"[41] führen sollten. Diese Einschätzung galt auch für die Aufhebung der Militärdienstbefreiungen und die folgende Einführung der Militärpflicht. Ob sich also ein Fraktionsdenken und Handeln nachweisen lässt, das auch institutionell durch staatsrechtliche Prämissen vorgegeben wurde, wird der Vergleich zwischen den Gutachten, den übergeordneten Kabinettsordern, den existierenden Rahmenbedingungen zur Gesetzgebung und den Richtlinien unter der Stein-Hardenberg'schen Neuorganisation ergeben. Generell gilt für diese Arbeit, dass eine pauschale Beamtenkritik vermieden wird. Im Umkehrschluss handelt es sich hier ebenso wenig um eine apologetische Schrift zur Ehrenrettung der preußischen Beamten. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Reformtätigkeit und damit die Motiv- und Zielsetzung aller beteiligten Funktionsträger. Darunter sind in diesem Fall die preußischen Beamten und die Deputierten der preußischen Judenschaften zu verstehen. Anders als bei vielen neueren Forschungen wird in dieser Arbeit aus den älteren Forschungsarbeiten des 19. und 20. Jahrhunderts zitiert, da diese Arbeiten z. T. nur noch schwer zugänglich sind, in der modernen Forschung zwar in den Fußnoten angeführt, aber inhaltlich selten rezipiert werden, ist diese Ergänzung durchaus interessant und hilfreich. Die Dokumente, die zum Verständnis der entsprechenden Kapitel notwendig sind, befinden sich im Anhang. Der Biografien-Teil umfasst die Personen, die entweder direkt als Beamte und Funktionsträger der Jüdischen Gemeinden an der Reform beteiligt waren oder von den Beamten in den entsprechenden Gutachten zitiert oder erwähnt wurden. Darüber hinaus werden auch die Personen genannt, die sich nach ihren zeitgemäßen Schriften als „Politikberater" verstanden wissen wollten.

41 Escher, Heinrich: Handbuch der practischen Politik, Bd. 1. Leipzig 1863, Teil 1, Abt. 1, S. 11.

2 Vorgeschichte

2.1 Kurzer Überblick über die Kolonisierungspolitik in Brandenburg-Preußen nach dem Dreißigjährigen Krieg

In der modernen Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts wurde die Bevölkerungspolitik der preußischen Regenten seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zu Friedrich II. auch als eine Form der „aktiven“[1] Bevölkerungs- und Besiedlungspolitik verstanden. In dieser Kategorisierung stand das Adjektiv für die Tätigkeit der Souveräne/Behörden, die Bevölkerungspolitik durch gesetzliche Vorgaben zu regeln. Versteht man also das Adjektiv „aktiv“ ausschließlich als Tätigkeitsbeschreibung der Behörden, so sagt diese Kategorisierung noch nichts über die Motive und Ziele der Tätigkeit und über die Bedingungen für die Neusiedler aus. Durch die positive Konnotation der Tätigkeit „aktiv“ gerät daher in den Hintergrund, dass die Richtlinien zur Etablierung auch restriktive Bedingungen/Härten/Verbote enthalten konnten oder sogar ein generelles Verbot für bestimmte Gesellschaftsgruppen aussprachen. Eine aktive Bevölkerungspolitik musste also nicht per se mit dem Wohl der Flüchtlinge/Neusiedler korrespondieren. Gleichwohl wird unter dem Begriff „aktiv“ auch eine Politik der Besiedlungshilfen und Fürsorgeprogramme verstanden, die sowohl für die Siedler als auch für die Staatsökonomie von Vorteil waren[2] und die in der Regel durch entsprechende Aufnahmeedikte

1 Vgl. dazu Jersch-Wenzel, Stefi: Ausländer und Ausländerpolitik. In: Treue, Wilhelm (Hrsg.): Preußens großer König. Leben und Werk Friedrichs des Großen. Würzburg 1986, S. 119–129. Das Adjektiv „aktiv“ bezog sich in diesem Fall eher allgemein auf Handlungsstrategien des Staates gegenüber den Zuwanderern, die im o. g. Zusammenhang mit einer genauen Prüfung der Zuwanderung verbunden waren. Als Ziel konnte dementsprechend auch eine Limitierung der Einwanderung, eine Beschränkung der wirtschaftlichen Partizipation und der Etablierung beabsichtigt sein. Für die Zuwanderer wurden damit auch negative Existenzbedingungen bewirkt, die aus der Sicht der Betroffenen eher „restriktiv“ empfunden wurden und auch die ambivalente Seite dieser Politik aufzeigten. Das Adjektiv „passiv“ stellt in diesem Zusammenhang nicht das positive Pendant zu „aktiv“ dar. Die Duldung von Flüchtlingen entsprach nicht dem Schutz eines Privilegs. Siehe dazu auch Härter, Karl: Recht und Migration in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Reglementierung-Diskriminierung-Verrechtlichung. In: Beier-de Haan, Rosmarie (Hrsg.): Zuwanderungsland Deutschland. Migrationen 1500–2005. Berlin 2005, S. 50ff.

2 Siehe dazu auch Jersch-Wenzel, Stefi: Selbstverständnis und Akzeptanz. Zuwanderer vom Westfälischen Frieden bis zum Ersten Weltkrieg. In: Beier-de Haan, Zuwanderungsland, S. 72–89. Hierunter wurde und wird eine geplante Einwanderungspolitik verstanden. Dazu gehörte die Informationsvermittlung durch Anwerber in den Gemeinde der Ausreisewilligen und die Bereitstellung von Hilfsgeldern und Gütern. Vgl. zum Thema Migration als Ausdruck der Mobilität und der Selbstverständlichkeit auch Schunka, Alexander: Konfession und Migrationsregime in der Frühen Neuzeit. In: Frevert, Ute/Oltmer, Jochen (Hrsg.): GG, Jg. 35, H. 1 (2009), S. 28–63.

auch für alle aufgenommenen Migranten geregelt wurde. Als „passive" Zuwanderungspolitik ließe sich möglicherweise das Verhalten der staatlichen Behörden bzw. des Souveräns gegenüber den nicht privilegierten und nicht tolerierten, sich vielleicht auch nur vorübergehend im Land aufhaltenden „Fremden" bezeichnen, die trotz der ungeklärten Statuten zu ihrem Aufenthalt nicht des Landes verwiesen wurden. Gedacht ist hier an eine Gruppe von siebzig polnischen Juden, die zur Zeit der Regentschaft von Kurfürst Friedrich Wilhelm aus Polen flüchteten, in Brandenburg Schutz suchten und deren Status nach den Untersuchungen von Moritz Stern während der Einreise der Wiener Juden auch durch Schutzbriefe legalisiert wurde.[3] Für die Suche nach den Hauptmotiven und den entsprechend verordneten Verwaltungsstrategien zur Einwanderungspolitik der preußischen Souveräne sind diese Kategorien nur beschränkt zu verwenden, da die Quellen in Form von Edikten, Ordern, Mandaten, Privilegien etc. immer eine methodische Vorgehensweise gegenüber den Zuwanderern, also eine bewusste und beabsichtigte Politik in der Zuwanderungspolitik darstellten. Betrachtet man also die Gesetzgebung für die Zugewanderten und zum Teil schon seit der „Peuplierungs-Politik"[4] des Großen Kurfürsten etablierten Neu-Einwohner Preußens, so lässt sich feststellen, dass die Gunst der Brandenburg-Preußischen Herrscher eng an die Erwartungshaltung gegenüber den Neusiedlern geknüpft war. Nach diesem Motiv der Bevölkerungspolitik wurde die Ansiedlung von Migrationsgruppen[5] bevorzugt, die eine ökonomisch nützliche Umsetzung herrschaftlicher und staatlicher Interessen gewährleisten konnte. Das schließt nicht aus, dass die Mehrzahl der Migranten dankbar für ihre Aufnahme war und die Einwanderungspolitik über die Betroffenen auch eine menschliche Note bekam, in der der Landesherr als Beschützer der Verfolgten gelten konnte. Die Prämisse der gesamten preußischen Peuplierungspolitik bestand in der Anwerbung nützlicher Untertanen. Das Ziel war die Neubesiedlung ganzer Landstriche, die durch den Dreißigjährigen Krieg, Pest und Hunger

3 Stern, Moritz: Die Niederlassung der Juden in Berlin im Jahre 1671. In: Ders. (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, H. 2. Berlin 1930, S. 131 und 142.

4 Brandenburg-Preußen war bereits seit dem 11. Jahrhundert ein Einwanderungsziel für Siedler aus den westlichen Landschaften des Reiches. Die Neusiedler wurden in der Regel mit eingeschränkten Rechten der Freizügigkeit (Eigentumsrecht, Recht auf persönliche Freiheit und freien An- und Abzug) ausgestattet. Vgl. dazu Lette, W. A.: „Ein- und Auswanderung". In: Rotteck, Carl v./Welcker, Karl Theodor (Hrsg.): Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Bd. 5. Leipzig 1861, S. 1–19. Vgl. auch Bade, Klaus J./Oltmer, Jochen: Migration und Integration in Deutschland seit der Frühen Neuzeit. In: Beyer-de Haan, Zuwanderungsland, S. 20–49.

5 Der moderne Begriff „Migration" umfasst alle Formen von Wanderungen, die aus unterschiedlichen Motiven, erzwungen oder „freiwillig", zu verschiedenen Zeiten und unter differenten Bedingungen in Einzel-, Familien-, Religions- oder Volksgruppen stattfanden, und erscheint mir daher am passendsten für die Kurzbeschreibung.

weitgehend entvölkert waren.[6] Die Grundlage der Neuansiedlungen bildeten der Aufbau merkantilistischer Strukturen und die damit verbundene Hoffnung auf aktive Selbstversorgung, eine positive Handelsbilanz und höhere Steuereinnahmen.[7] Nach den Untersuchungen von Karl-Heinrich Kaufhold war die Wirtschaftspolitik des Kurfürsten „zu einem großen Teil Finanzpolitik mit dem Hauptziel, die Staatseinnahmen zu steigern, ein Ziel, das er bis zum Ende seiner Regierungszeit auch tatsächlich erreichte".[8] Die Migrantengruppen, die aus unterschiedlichen Gründen keine dauerhaft sesshafte Besiedlung betrieben oder betreiben durften, wurden von den Besiedlungsprogrammen ausgenommen. Ausdrücklich nicht erwünscht waren Arme, Bettler, Vaganten, Wanderjuden, Zigeuner oder sonstige „untüchtige Unterthanen".[9] Am deutlichsten demonstrierte Kurfürst Friedrich

6 Vgl. dazu auch die Monografie von Clark, Christopher: Preußen. Aufstieg und Niedergang. 1600–1947. München 2007, S. 52ff. Siehe zur späteren Besiedlung von Ostpreußen auch Walz, Rainer: Die Ansiedlung der Salzburger Emigranten in Ostpreußen. In: Militzer, Klaus (Hrsg.): Probleme der Integration im Preussenland vom Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Marburg 2005, S. 105–140. Siehe zur Migration im Hzt. Preußen und speziell in den Städten Königsberg, Thorn und Kulm auch die weiteren bei Militzer veröffentlichten Aufsätze. Vgl. auch Bade, Klaus J./Oltmer, Jochen: „Deutschland". In: Bade, Klaus J. (Hrsg.): Enzyklopädie. Migration in Europa. München 2007, S. 141–170, S. 141–145.

7 Siehe zur brandenburgischen Politik Menger, Christian-Friedrich: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Heidelberg 1986, S. 61ff.

8 Kaufhold, Karl-Heinrich: Statistik und brandenburg-preußischer Staat. 1650–1850: Organisation und Entwicklung. In: Kloosterhuis/Neugebauer (Hrsg.): Krise, Reformen – und Finanzen. Preußen vor und nach der Katastrophe von 1806. Berlin 2008, S. 65. Vgl. dazu auch Hüttl, Ludwig: Friedrich Wilhelm von Brandenburg: Der Große Kurfürst 1620–1688. Eine politische Biographie. München 1981, S. 51–65.

9 Karl Härter zitiert hier beispielhaft aus einem Protokoll des Mainzer Hofrats von 1776. Härter, Karl: Recht und Migration in der Frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Reglementierung-Diskriminierung-Verrechtlichung. In: Beier-de Haan, Zuwanderungsland, S. 50–71, S. 50. Auch in Brandenburg-Preußen wurden zum Aufbau des Landes vorzugsweise gelernte Arbeiter und vormals tätige Bauern gesucht. Wenn Beheim-Schwarzbach emphatisch schreibt, „dass die Thore Brandenburgs für eine neue zahlreiche Bevölkerung aller Gattungen offenstanden", ist das nur die positive Betonung einer Teilwahrheit. Zit. n. Beheim-Schwarzbach, Max: Hohenzollernsche Colonisationen. Ein Beitrag zu der Geschichte des preußischen Staates und der Colonisation des östlichen Deutschlands. Leipzig 1874, S. 36. Die Abwertung des „Nichtstuns" findet ihre stärkste Ausprägung in der Zeit der Reformation, in der die Aufwertung der Arbeit gleichfalls als Ausdruck eines gottgefälligen Lebens betrachtet und das Betteln als Recht des Armen und das Almosengeben als gottwohlgefällige Geste des Reichen verworfen wurde. Das Gewicht der Beurteilung von Arbeit verlagerte sich von einer zwar immer noch notwendigen Tätigkeit zum Erhalt des Lebens hin zu einer erziehenden und für den Menschen zwecks seiner moralischen Vervollkommnung notwendigen Tätigkeit. Insbesondere in den calvinistischen und lutherischen Ländern galt die Einrichtung von „Schaff- und Zuchthäusern" als gelungene Kombination der wesentlichen Bestimmungsgründe des Menschen. Vgl. dazu Conze, Werner: „Arbeit". In: Brun-

Wilhelm (1640–1688)[10] seine Sympathie gegenüber den französischen Réfugiés. In seinem Potsdamer Aufnahmeedikt (1685),[11] das er als Reaktion auf das französische Edikt von Fontainebleau[12] drei Wochen später erließ, garantierte er den protestantischen Franzosen für den Fall ihrer Übersiedlung nach Brandenburg/Preußen u. a. Transporthilfen, freie Niederlassung, Freiheit von Einquartierungen und vom Militärdienst, kostenlosen oder ermäßigten Erwerb von Grundstücken und staatliche Unterstützung bei der Errichtung von Manufakturen. Die insgesamt vierzehn Artikel umfassende Erklärung garantierte die Beneficia und Vorrechte für eine Dauer von sechs bis zehn Jahren. Die Zahl der aufzunehmenden Migranten wurde nicht festgelegt. In den Werbungsschriften an die französischen Protestanten gab es keine zahlenmäßige Beschränkung der Neusiedler. Nach den Untersuchungen von Stefi Jersch-Wenzel (2005) waren an der Gewinnung der kenntnis- und fertigungsreichen Franzosen, die aus einem prosperierenden und kulturell überlegenen europäischen Land kamen, neben den deutschen Territorialstaaten fast alle europäischen Länder interessiert.[13] In Brandenburg/Preußen siedelten

---

ner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, S. 154–242, S. 163ff. Siehe unter anderem auch die erlassenen preußischen Edikte gegen Landstreicher und „herrenloses Gesindel". In: Mylius, C.C.M., 5. Teil, 5. Abt., Nr. 1 (1565), Nr. 2 (1567), Nr. 4 (1573), Nr. 5 (1574), Nr. 6 (1584), Nr. 15 (1615), Nr. 20 (1670), Nr. 21(1672), Nr. 22 (1680), Nr. 23 (1682), Nr. 25 (1687), etc.

10 Vgl. dazu Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 29–94.

11 Churbrandenburgisches Edict, betreffend diejenigen Rechte, Privilegia und andere Wohlthaten, welche Se. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg denen Evangelisch-Reformirten Frantzösischer Nation, so sich in Ihren Landen niederlassen werden, wegen der Jurisdiction und sonst, daselbst zu verstatten gnädigst entschlossen seyen. Potsdam 29. October 1685. Das Edikt ist auch in französischer Sprache publiziert worden: Recueil Des Edits, Ordonnances, Règlements Et Rescrits Contenant Les Privilèges Et Les Droits Attribués Aux Françoises Réfugiés Dans Les Etat Du Roy De Prusse. In: Mylius, C.C.M., 6. Teil, Sp. 43ff. Siehe dazu auch Wilke, Jürgen: Rechtsstellung und Rechtsprechung der Hugenotten in Brandenburg-Preußen (1685–1809). In: Thadden, Rudolf v./Magdelaine, Michelle (Hrsg.): Die Hugenotten. München 1985.

12 Das französische Edikt von Fontainebleau (1685), erlassen von Louis XIV., beinhaltete ein Verbot der Praktizierung jeder protestantischen Religion, öffentlich wie privat. Damit wurde das knapp hundert Jahre zuvor gegebene Gesetz von Nantes, das den Religionsfrieden sichern sollte, aufgehoben. Das Edikt von Nantes (1598) manifestierte das Ende der sechzig Jahre andauernden Hugenottenkriege, in denen zehntausende Réfugiés Frankreich verlassen hatten. Unterzeichnet von Heinrich IV. garantierte es den französischen Protestanten religiöse Toleranz, aber keine uneingeschränkte öffentliche Religionsausübung (z. B. in den Städten mit und ohne Bischofssitz) und kein volles Bürgerrecht. Letztendlich bestätigte das Edikt den Katholizismus in seinem Status als alleinige Staatsreligion.

13 Vgl. dazu Jersch-Wenzel, Stefi: Juden und „Franzosen" in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus. Berlin 1978, 29ff. In einem dänischen (3. Februar 1685) und einem englisches Edikt (5. März 1685) war bereits vor Fontainebleau mit Vergünstigungen und garantierten Rechten um französische Réfugiés geworben worden. Vgl. dazu Klingebiel,

sich 20.000 Hugenotten an, das entsprach etwas weniger als der Hälfte der insgesamt ca. 44.000 französischen Glaubensflüchtlinge, die sich in deutschen Ländern niederließen.[14] Unter Kurfürst Friedrich III./König Friedrich I. (1688–1713)[15] wurden alle preußisch-französischen Kolonieangehörigen naturalisiert und dem Status der geborenen „Teutschen Unterthanen“[16] gleichgestellt. Ihre privilegierte Stellung als Réfugiés behielten die Hugenotten und waren damit aufgrund ihrer Vergünstigungen privilegierter als die gemeinen Untertanen. Proteste und Widerstände der einheimischen Bevölkerung, die in deutlichem Widerspruch zu der garantierten Aufnahmebereitschaft und Zusage der Landesherrschaft standen, formulierten sich daher sowohl gegen die Hugenotten als auch gegen alle anderen zugereisten „Fremden“. Die spätere Geschichtsschreibung bemühte sich, diese Widersprüche zu glätten, auch zu Gunsten der eigenen Legendenbildung.[17] Die Erlaubnis zur Einwanderung wurde nicht nur dogmatisch nach der Religionszugehörigkeit der Herrscher ausgerichtet. Die Frage nach dem Bekenntnis stand stellvertretend für die Bestimmung von Herkunft, Abstammung, Sitte und Kultur, um letztlich die tatsächlich wichtige Frage nach der Arbeitsmoral zu beantworten. Alle reformierten, auch puritanisch geprägten Gruppen aus wohlhabenden Staaten oder Landstrichen, die ihren arbeitsamen, sittlichen und ökonomisch erfolgreichen Lebensstil religiös fundiert hatten, mussten in diesen Bewertungen zufriedenstellend abschneiden.

Thomas: Die Hugenotten in der frühmodernen Migrationsgeschichte. In: Beneke, Sabine/Ottomeyer, Hans (Hrsg.): Zuwanderungsland Deutschland. Die Hugenotten. Berlin 2005, S. 11–16. Vgl. auch Dölemeyer, Barbara: Aufnahme und Integration der Hugenotten im europäischen Refuge. In: Beneke/Ottomeyer, Zuwanderungsland, S. 35–44.

14 Insgesamt verließen ca. 200.000 Glaubensflüchtlinge Frankreich. Vgl. dazu Klingebiel, Hugenotten, S. 14.

15 Siehe dazu Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 99–152. Auch unter Kurfürst Friedrich III./König Friedrich I. siedelten sich Waldenser, Pfälzer, Schweizer und Mennoniten in Preußen an. Siehe Jersch-Wenzel, Stefi: Selbstverständnis und Akzeptanz. Zuwanderer vom Westfälischen Frieden bis zum Ersten Weltkrieg. In: Beier-de Haan, Zuwanderungsland, S. 72–89, S. 72.

16 Zit. nach „Sr. Königl. Majestät in Preußen allergnädigstes Edict, Kraft dessen alle, in Dero Landen, sich befindende, und künftig ankommende, wegen der Protestantischen Religion, vertriebene frantzösische, und andere Refugirten, naturalisiret, und denen gebohrenen Teutschen Unterthanen, egalisiret werden“(13. Mai 1709). In: Mylius, C.C.M., 6. Teil, 2. Abt., Nr. 48, Sp. 97ff. Siehe dazu auch die Sammlung der Edikte zu Zuwanderern aus der Schweiz und die weiteren Edikte für die Réfugiés. Ebd.

17 Vgl. dazu Reinke, Andreas: „Man fügt ihnen unendlich Schmach zu.“ In: Beneke/Ottomeyer (Hrsg.): Zuwanderungsland Deutschland. Die Hugenotten. Berlin 2005, S. 65–72. Siehe dazu u. a. die Klagen der Réfugiés über „Beleidigungen in Wort und Tat“, die von Frauen, Kindern und Dienstboten der Hallenser Bürger ausgingen. Ebd., S. 67. Nach den Untersuchungen von Andreas Reinke gingen die Widerstände quer durch alle Bevölkerungsschichten, Berufsgruppen und politischen Institutionen. Ebd., S. 65.

Kamen sie nach langen und teuren Reisen auch mittellos in Brandenburg-Preußen an, lohnten sich Investitionen und Unterstützungen schon aufgrund der bisherigen europäischen Erfahrungen mit den erfolgsorientierten Neusiedlern, die auch mit dem nötigen „Know-how" ausgestattet waren.[18] In der Arbeitsmigration[19] lief die berufliche Identifikation bis zum Ende der aktiven Kolonisierung unter Friedrich II. auch über die Abstammung/Nationalität: Sachsen wurden als Weber und Pfälzer als Tabakpflanzer für das Land angeworben und sollten ausschließlich in diesen Berufsfeldern tätig sein.[20] Diese Festschreibung der Kategorisierungen über Generationen hinaus führte Mitte des 19. Jahrhunderts dazu, dass Friedrich II. die Verantwortung für den Ursprung der Proletarisierung der schlesischen Weberfamilien zugesprochen wurde.[21] Gezielte Einwanderungen, die als Hauptziel das Gewerbe stärken und bewusst als Maßnahmen der Gewerbepolitik wirken sollten, betrieb Friedrich Wilhelm I. ebenso wie Kurfürst Friedrich Wilhelm.

Nach der Geschichte zu den Hohenzollernschen Kolonisationen von Beheim-Schwarzbach war Friedrich Wilhelm I. nur „leidlich tolerant"[22] und ein Feind von rationalistischen und deistischen Anschauungen. Jedoch förderte er in seiner Regierungszeit die Arbeitsmigration, in der das Bekenntnis – im Gegensatz zur Politik seines Großvaters – kaum eine Rolle spielte, wenn ökonomische oder militärische Interessen wahrgenommen werden sollten. So warb er als Spezialisten für die Gewehrfabriken in Spandau und Potsdam katholische Facharbeiter aus Lüttich

18 Siehe dazu Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen", S. 29ff. Siehe zur Förderung und Privilegierung der Einwanderer auch Rachel, Hugo: Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens. In: Acta Borussica, Bd. 1 (1986/1987), S. 732ff.

19 Saisonale Wanderungen von Arbeitern und ganzen Arbeiterklassen galten als praktizierte und akzeptierte Form der Nationalökonomie. In der Landwirtschaft arbeiteten Landarbeiter, Knechte, Mägde und Kinder in periodisch wiederkehrenden Erntearbeiten. Spezialisten in der Fabrikation galten ebenfalls nur als vorübergehend Beschäftigte und bildeten z. T. auch einheimische Arbeitskräfte in ihrem Metier aus. Der moderne Ausdruck „Arbeitsmigration" beschreibt in diesem Zusammenhang das Motiv und den Sinn der (Ein-)Wanderung nach Preußen, die jedoch nicht zur Sesshaftigkeit führen musste.

20 Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 287.

21 Beheim-Schwarzbach entlastet Friedrich II. von diesen Vorwürfen. Er schreibt diese Schuld den Nachfolgern Friedrichs II. zu, die den, seit zweiter und dritter Generation im Land lebenden, Weberfamilien weder Unterstützung noch Aufmerksamkeit schenkten und die Fürsorgepflicht an die Großkirchen delegierten. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, 2. Kap.: Friedrichs Colonisation in Schlesien, S. 308ff.

22 Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 158. Siehe allgemein zu Friedrich Wilhelm I. u. a. Beck, Friedrich/Schoeps, Julius H. (Hrsg.): Der Soldatenkönig. Potsdam 2003. Siehe zur Politik von Friedrich Wilhelm I. bezüglich Gewerbe, Handel und Landwirtschaft auch Kathe, Heinz: Der „Soldatenkönig". Berlin/DDR 1976. Siehe auch die Bibliografie zu Friedrich Wilhelm I., zusammengestellt von Gabriele Jochums (2005), erschienen in Berlin im Selbstverlag des GStA PK.

an, denen er einen eigenen religiösen Beistand und eine Kirche bewilligte.[23] Diese Form der Arbeitsmigration hatte bereits knapp hundert Jahre früher auch Kurfürst Friedrich Wilhelm praktiziert. Sie galt u. a. für niederländische Spezialisten, die den Kanal- und Schleusenbau, den Festungsbau und die Stadterweiterungen vorantrieben und nach Vollendung ihrer Aufträge in die Niederlande zurückkehrten. Feste und dauerhafte Niederlassungen bildeten u. a. die bäuerlichen Familien aus Holland, die z. B. in Oranienburg, Tangermünde, Cremmen, Chorin oder Neuholland bei Liebenwalde das Land durch Damm- und Grabenbau entwässerten und die von Friedrich Wilhelm I. ausdrücklich gewünschte milchwirtschaftlich orientierte Viehzucht intensivierten und die Kunst der Käsezubereitung auch in Brandenburg zur Reife brachten.[24] Eine zahlenmäßige Angabe zur Größe der anzuwerbenden Neusiedler findet sich z. B. in einem Patent von Friedrich Wilhelm I. vom 11. Februar 1724. Dort wurden „noch mehrere Handwerker von allerhand Profession“[25] und vierhundert bäuerliche Familien gesucht, die im Ackerbau und der Viehzucht kundig sein sollten. Während die genauen Angaben für die Siedlerfamilien auf eine bestimmte Größe und damit auf ein bereits ausgesuchtes Siedlungsgebiet hinweisen, lassen die Angaben zu den Handwerkern keine Schlussfolgerung auf ihre neue Heimat zu. Generell gab das Patent Preußen als Siedlungsgebiet an, auch wenn die Adressaten speziell in Ostpreußen siedeln und arbeiten sollten. Friedrich II. (1740–

23 Siehe dazu Laumann, Horst W.: Königlich Preußische Gewehrfabrik Potsdam-Spandau. In: Deutsches Waffenjournal. Nr. 6, Schwäbisch Hall 1981, S. 840–847. Siehe dazu auch Herzberg, Erika: Preußische Manufakturpolitik unter Friedrich Wilhelm I. In: Beck/Schoeps, Soldatenkönig, S. 176ff. Siehe zu den Bemühungen von Friedrich Wilhelm I. (1723) spezielle Arbeitskräfte (z. B. Wollarbeiter, Tuch- und Strumpfmacher) aus bestimmten Regionen (Hessen, Schweiz, Hamburg und Frankfurt a. M.) ins Land zu ziehen auch Hinrichs, Carl: Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. In: Acta Borussica: Wollindustrie (1986/87), S. 142, S. 403. Siehe auch die Handschrift von Friedrich II. zu den Ausschweifungen der Arbeiter der Kgl. Gewehrfabrik in Spandow (Spandau) „teutscher und vallonischer Nation“ vom August 1765. Erwähnt bei Wallich, Paul: Urkunden und Aktenstücke. Manuskripte und Drucke. Zeitungen und Adressbücher zur Geschichte Brandenburg-Preußens insbesondere zur Wirtschafts- und Familiengeschichte Berlins. Als Manuskript gedr. in Potsdam 1938, Nr. 32, S. 23.

24 Vgl. dazu die detaillierte Schilderung in den Selbstzeugnissen der Siedler. In: Peters, Jan/Harnisch, Hartmut/Enders, Lieselott (Hrsg.): Märkische Bauerntagebücher des 18. und 19. Jahrhunderts. Selbstzeugnisse von Milchviehbauern aus Neuholland. Weimar 1989. Siehe zu den merkantilistischen Gründen bezüglich der Peuplierungspolitik auch Kathe, Soldatenkönig, gedr. in der Lizenzausgabe des Akademie-Verlages Berlin/DDR.

25 Wiederholtes Patent. Daß noch mehrere Handwercker von allerhand Professionen, wie auch 400 Familien arbeitsamer Leute/so des Acker-Baues und der Vieh-Zucht kundig/Nach Preußen verlanget werden/Und was sie für douceurs geniessen sollen. De dato Berlin/den 11. Februarii 1724. Gedr. bei Jersch-Wenzel, Selbstverständnis und Akzeptanz, S. 80.

1786)[26] hatte seine preußischen Staaten in den beiden Schlesischen Kriegen und dem Siebenjährigen Krieg von knapp 119.000 km² auf knapp 195.000 km² [27] vergrößert. Die Einwohnerzahl der alten und neuen Provinzen war durch die andauernden Kriege und Verheerungen um über 400.000 Menschen, mehr als ein Zehntel der Bevölkerung, verringert worden.[28]

Mit Hilfe der Kolonisation, der Eroberung und der Gebietszugewinne durch die 1. Teilung Polens (1772) stieg die Zahl der preußischen Einwohner auf knapp 5.500.000 an.[29] In seiner Ansiedlungspolitik orientierte sich Friedrich II. an der Peuplierungspolitik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und siedelte ca. 50.000 neue Kolonisten allein in der Kurmark sowie bis zu 400.000 in der Neumark, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen und Schlesien an.[30] Bis in die 70er-Jahre des 18. Jahrhunderts warb er zwecks Bewirtschaftung entsiedelter Gebiete oder Kultivierung ackerbaulich bisher nicht genutzter Landstriche Angehörige bereits angesiedelter religiöser Gemeinschaften, spezielle Arbeitsmigranten, Bauernknechte/Soldaten und bäuerliche Familien aus Polen, Sachsen und Österreich als Arbeiter für Manufakturen an.[31] Nach Beheim-Schwarzbach wurde die Kolonisierung „zum Steckenpferd des Königs“,[32] auch weil er als Physiokrat[33] den Wohlstand

26 Siehe zur umfangreichen Kolonisation unter Friedrich II. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 265–427.

27 Die Zahlen sind aufgerundet und stammen von Brunschwig, Henry: Gesellschaft und Romantik in Preußen im 18. Jahrhundert. Berlin 1975, S. 189.

28 Siehe zur schlesischen Wirtschaftslage den zeitnahen Bericht „Über das Landwirtschaftliche System in Schlesien“, der 1777 anonym in der David Siegertischen Buchhandlung (Liegnitz/Leipzig) erschien. Der Autor schilderte in seinem Aufsatz die Situation vor, während und nach dem Krieg. In einem 8-Punkte-Programm beschrieb er die Gründe, Auswirkungen und die möglichen Lösungen für den landwirtschaftlichen Abstieg und den erhofften Aufstieg Schlesiens. Die bisherigen politischen Hilfsmittel kommentierte er kritisch und sachverständig am Beispiel des „eisernen Briefes“, gegeben von Friedrich II. zur Entlastung der verschuldeten Gutsbesitzer.

29 Vgl. dazu auch die sonstigen Zahlen bei Brunschwig, Gesellschaft, S. 189. So berichtet der Autor von gestiegenen Geburtenziffern trotz der Kriege, der Hungersnöte 1771/72 und des extrem kalten Winters 1783/1784. Ebd.

30 Vgl. dazu Jersch-Wenzel, Selbstverständnis, S. 81.

31 Ebd.

32 Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 265.

33 Physiokratismus (griech. Naturherrschaft) eine, im 18. Jahrhundert von François Quesnay entwickelte Wirtschaftstheorie, die den Naturrechtsgedanken (Harmonie des natürlichen Zusammenwirkens von Mensch und Natur) auf die wirtschaftliche Ordnung anwandte und ihr den höchsten Wert innerhalb der Ökonomie zusprach. Mit dem Inhalt der Lehre ist allerdings auch die Ablehnung jeder staatlichen Lenkung/Protegierung in der Landwirtschaftsökonomie verbunden. Da Friedrich II. jedoch aktiv in den landwirtschaftlichen Anbau eingriff, wäre er laut Definition nur bedingt als Physiokrat zu zählen. Vgl. dazu Beheim-Schwarzbach, der diesen Begriff in Zusammenhang mit Friedrichs II. Ambitionen benutzte, Beheim-Schwarzbach,

des Landes am Reichtum des Bodens bemaß. Den Migranten sicherte er befristete steuerliche Befreiungen, Freiheit von der Musterungsrolle, konfessionelle Toleranz, begrenzte Selbstverwaltung und bauliche Hilfen zu. Über die Reaktionen der einheimischen Bevölkerung gibt Friedrich II. selbst Auskunft. Nach seinen Worten reagierte die einheimische Bevölkerung „boshaft“[34] und unfreundlich auf die Neusiedler. Seinerseits reagierte Friedrich II. mit einer Fürsorgemaßnahme zu Gunsten der Kolonisten und ermahnte auch die staatlichen Ausführungsorgane, die die zugesagten Unterstützungen wiederholt verschleppt oder gar nicht geleistet hatten. In mindestens drei Edikten und über einen Zeitraum von fünf Jahren merkte Friedrich II. wiederholt an, dass es immer noch „gewissenlose Leute gäbe, die ihnen [den Fremden, Anm. d. Verf.] ihren Aufenthalt verhasst machen“.[35] Er befahl daher seinen Untertanen, den Land- und Steuerräten, den Magistraten und Kreisen, „daß alle einzelnen Fremden wohl aufgenommen, von jedermann höflich und freundlich begegnet und ihnen zu ihrem Unterkommen alle Willfährigkeit bewiesen werden solle, ohne Ausnahme und sondern Unterschiede der Religion, sollten sie wohl aufgenommen und sorgfältig geschützt werden“,[36] und drohte im Falle der Nichtbeachtung seines Befehls mit Festungshaft. Auch an diesem Beispiel zeigt sich, dass die Zusagen und Garantien des Herrschers nicht die gesellschaftliche Realität der Beziehungen zwischen Einheimischen und Zugereisten widerspiegelten und sich die Akzeptanz der zukünftigen Nachbarschaft aus der Zusage des Souveräns nicht zwingend ableiten ließ.

In der Provinz Schlesien, im Ersten und Zweiten Schlesischen Krieg (1740–1742, 1744–1745)[37] durch Preußen fast vollständig erobert und stark verwüstet, variierte

---

Hohenzollernsche Colonisationen, S. 266. Siehe auch Priddat, Birger P.: „Physiokratie“. In: Jaeger, F. (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9. Stuttgart 2009, Sp. 1188–1194 und Gerteis, Klaus: Physiokratismus und aufgeklärte Reformpolitik. In: Aufklärung, Jg. 2, H. 1 (1987), S. 75–94.

34 GStA PK, I. HA Gen.-Dep.: Acta Generalis, Tit. XXXVII, Col. Sach. Nr.1.

35 Es handelt sich hier um die beiden Edikte vom 23. 11. und 14. 12. 1765 und das gleichlautende Edikt vom 5. 3. 1770. In: GStA PK, I. HA Gen.-Dep. Acta Generalis, Tit. XXXVII, Colon. Sach., Nr. 1.

36 Edikte vom 23. 11. und 14. 12. 1765 und das gleichlautende Edikt vom 5. 3. 1770. In: GStA PK, I. HA Gen.-Dep.: Acta Generalis, Tit. XXXVII, Colon. Sach., Nr. 1.

37 Die Schlesischen Kriege waren Erbfolgekriege, in denen Friedrich II. die Ansprüche der österreichischen Kaiserin Maria Theresia bestritt und seine Truppen in die schlesischen Fürstentümer Liegnitz, Brieg etc. einmarschieren ließ. Siehe dazu die bekannten umfangreichen Gesamtdarstellungen zur preußischen Geschichte. Vgl. dazu auch Droysen, Johann Gustav: Die preußischen Kriegsberichte der beiden schlesischen Kriege. Berlin 1876; Meyer, Hermann: Die Kriege Friedrichs des Großen. Teil 1. Berlin 1904. Siehe dazu auch aus Sicht der Militärausbildung Renner, Karl: Maria Theresia von Österreich und Friedrich der Große von Preußen. Geschrieben zur Vorbereitung auf das Studium der drei Schlesischen Kriege. Glogau 1830. Vgl. dazu auch Duffy, der dazu kritisch bemerkt, dass Friedrich II. trotz aller Unklarheiten zur Schuldfrage als „Haupturheber von Gewalt“ in die zeitgemäße Geschichte Mitteleuropas einging. Duffy, Christopher:

der Aufgabenbereich der Neusiedler. Hier sollten die Neu-Kolonisten, vorwiegend angeworbene fleißige Ausländer, neben dem Anlegen von Dörfern und der Bebauung „wüster" Stellen auch beim Bau von Schanzen und den „Aufeisungen" von Festungen mitarbeiten.[38] Aspekte einer Germanisierungspolitik, wie sie in der späteren Geschichtsschreibung zum Ende des 19. Jahrhunderts u. a. bei Beheim-Schwarzbach unter diesem Stichwort beschrieben werden, sind hier allerdings nicht zu erkennen.[39] Um den Staatshaushalt von den Kosten für die Neusiedler deutlich zu entlasten, installierte Friedrich II. ein Novum in der Einwanderungspolitik Brandenburg-Preußens und privatisierte die Kolonisation. Je nach Anlass und königlicher Order konnten die Träger und die Bedingungen der Kolonisierungsmaßnahmen erheblich differieren und basierten auf folgenden Modellen: a) Die Kolonisierung wurde auf Anordnung des Königs und mit dem Versprechen staatlicher Unterstützung an Privatleute delegiert oder b) als Privatinitiative vermögender Grundbesitzer mit persönlichem religiösem Hintergrund oder besonderer Sympathie für bestimmte Gemeinden von Glaubensflüchtlingen in Eigenleistung finanziert oder c) als Ersatzleistung für den Vollzug eines Strafurteils geleistet oder d) an Stifte und Klöster zur Unterstützung der Neusiedler delegiert.[40] Die vormaligen Besitzer bzw. Verpächter hatten das vorgesehene Land entsprechend vorzubereiten, zu vermessen, zu parzellieren, Brunnen zu bohren und Bauholz und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Friedrich II. beendete seine aktive Einwanderungspolitik Ende der 70er-Jahre des 18. Jahrhunderts und gewährte in der Mehrzahl die Verlängerung von Patenten nur an Siedlergemeinschaften, die bereits im Land lebten und arbeiteten. Das „Gnadenprivileg"[41] für die Mennoniten bestätigt

---

Frederick The Great. A military Life, London 1985, S. 130. Seine Kriegführung und sein Umgang mit den Mannschaften waren durchsetzt von Formen des Fatalismus, der Lebensverachtung und des Überdrusses. Duffy, Frederick, S. 308ff.

38 § 9 der „Declaration, nach welcher in Schlesien an schicklichen Orten neue Dörfer erbaut werden sollen [...]" (18. August 1773). Gedr. bei Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 314–317, S. 316. „Aufeisungen" steht hier für die Aus- oder Aufrüstung der Festungen mit Gewehren und Kanonen (aus Eisen).

39 Die Neusiedlergruppen waren durchaus gemischt. Es handelte sich hier um Polen ebenso wie um Böhmen oder Schwaben. Eine „rein" deutsche Migration fand nicht statt. Das schließt wiederum nicht aus, dass junge, ungebundene Männer ab 24 Jahren bevorzugt für die Ansiedlung in den entvölkerten Dörfern als Bauern/Ersatzsoldaten ausdrücklich gesucht wurden.

40 Zusammengefasst nach Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 283ff. Siehe dazu auch die Literatur zu Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf (1700–1760), dem größten Förderer der Brüdergemeinen. Siehe dazu auch Dithmar, Christiane: Zinzendorfs nonkonformistische Haltung zum Judentum. Heidelberg 2000.

41 Die Beurkundung weitgehend freiheitlicher Rechte für zugereiste Siedlergemeinschaften findet sich als erteiltes Privileg in einem Freiheitsbrief des ungarischen Königs Andreas II. für die Siebenbürger Sachsen zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es beinhaltete die Festlegung der Steuer,

diese Annahme und stellt gleichzeitig durch seinen Charakter eine Besonderheit dar. Die Mennoniten hatten seit dem 16. Jahrhundert in den Landschaften von Westpreußen und dem Netzedistrikt gesiedelt und sich als vorbildliche Bauern erwiesen.[42] Im Land um Marienburg und Elbing besaßen sie am Haff und vor allem südlich von Elbing große Gebietsanteile, die sie selbst nutzbar gemacht hatten. Nach der ersten Teilung Polens (1772)[43] hatte Preußen das Gebiet okkupiert und für die zukünftige Kolonisierung vorgesehen, dass nur fleißige und gelernte Arbeiter, die sich „vernünftig und gesittet„[44] benehmen konnten und die Umwandlung eines „Stückchens Anarchie“[45] in einen besseren Stand vollbringen konnten, staatlich unterstützt werden sollten. Diesen Anspruch hatten die Mennoniten in der Vergangenheit sowohl unter polnischer wie preußischer Herrschaft erfüllt. In einem Edikt von Wladislaus IV. vom 22. Dezember 1642 bescheinigte ihnen der König von Polen quasi öffentlich, dass sie „wüste Oerter bezogen, mit vielen Kosten und Mühen bebauet, Gesträuche ausgerottet, Wassermühlen gebauet, Sümpfe ausgetrocknet [...], Dämme angelegt, [...] und ihren Nachkommen ein Beyspiel sonderbaren Fleisses hinterlassen hatten“[46] und gewährte ihnen fiskalische und militärische Freiheit. Nach den zeitgenössischen Untersuchungen von Heinrich L. Benthem zur

---

die freie Wahl von Pfarrern und Richtern und den obligatorischen Kriegsdienst. Vgl. dazu speziell den Artikel von Bak, Janos M.: „Privilegium Andreanum“. In: Angermann, Norbert (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters, Bd. 7 (1995), Sp. 228. Siehe dazu auch Heinig, Paul-Joachim: „Städtische Privilegien“. In: Angermann, Norbert (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters, Bd. 7 (1995), Sp. 226f. Vgl. dazu auch Schätzler, Johann-Georg: Handbuch des Gnadenrechts. München 1976, S. 71. Vgl. dazu Bronner, Otto: Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. In: Ders. (Hrsg.): Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Bd. 3. Konstanz 1956, S. 285.

42 Vgl. zur Kolonisation durch die Mennoniten Ludwig, Karl-Heinz: Zur Besiedlung des Weichseldeltas durch die Mennoniten. Marburg 1961, S. 33ff. und als zeitgemäße Schrift Crichton, Wilhelm: Zur Geschichte der Mennoniten. Königsberg 1786, S. 12ff.

43 Das Gebiet umfasste 36.500 km² und ca. 580.000 Menschen. Vgl. dazu Fuhrmann, Rainer W.: Polen. Abriß der Geschichte. Hannover 1981, 71f. Siehe zu den Teilungen Polens Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

44 Insgesamt siedelten im Zeitraum von 1772–1780 14 Familien aus außerdeutschen Ländern (Dänemark, Italien, Holland, Frankreich, Ungarn), 14 Familien aus den Ländern Mecklenburg, Bayern, Elsass, Pfalz und Sachsen; 249 Familien aus deutschen Städten und kleineren Ortschaften; 378 Familien aus Polen und 7 Familien aus unbestimmten Orten in Westpreußen/Netzedistrikt. Im Zeitraum von 1781–1786 erhöhten sich die Zahlen für die Familien aus deutschen Ländern (310) und deutschen Städten/Ortschaften (605). Die Zahl der polnischen Neusiedler blieb relativ konstant (360). Aus außerdeutschen Ländern erhöhte sich die Zahl um das Doppelte (25 Familien). Siehe dazu die Statistischen Angaben bei Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 616ff.

45 Friedrich II. in einem Brief an seinen Bruder Heinrich (o. J.). Zit. bei Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 414.

46 Zit. n. Crichton, Mennoniten, S. 38.

Geschichte der Mennoniten hielt sich dieser gute Ruf im ehemaligen Heimatland Holland ebenso wie in England, der Schweiz oder Ungarn: „Man hält diese Leute wegen ihres großen Fleisses und [ihrer, Anm. d. Verf.] Sparsamkeit für Honigbienen der Republik, und fürchtet sich vor ihnen nicht, weil sie in Ansehen der Münsterschen Vorfahren ganz aus der Art geschlagen“[47] sind.

Im Rückblick auf die Besiedlungsgeschichte der Gebiete um Danzig und Elbing lässt sich jedoch festhalten, dass auch die Mennoniten bis zum ersten Drittel des 18. Jahrhunderts mit Anklagen der städtischen Bürger, Ausweisungen aus bestimmten Städten/Landschaften oder generellen Androhungen des Landesverweises konfrontiert wurden. Hierbei zeigt sich allerdings auch, dass ihr Status nicht nur durch die unfreundlichen Reaktionen der Bevölkerung, sondern auch durch die wechselnden Sympathien der Landesherrscher und die sich wiederholenden Anklagen der Städter in den Landtagen infrage gestellt wurde.[48] Um den aktuell gewährten Status für zukünftige Generationen auch unter preußischer Krone abzusichern, sprachen die Vertreter der Mennonitengemeinden wiederholt beim preußischen König vor. Im Jahre 1780, acht Jahre nach ihrer ersten Anfrage, bestätigte der König ihre Rechte unter den bekannten und vormals bereits festgelegten Bedingungen. Demnach sollten sie ihre Abgaben prompt entrichten, jährlich 5.000 Thaler an die Kadettenschule in Culm zahlen und sich als getreue, gehorsame und fleißige Untertanen erweisen. Eine darüber hinaus interessante Formel garantierte ihnen ihre Rechte wie folgt:

> Wir Friedrich urkunden hiermit,
>
> Wir geruhen ihnen in Betracht der Toleranz und Enrollierungsfreiheit, so sie und ihre Glaubensgenossen bishero in diesem unserem Königreiche genossen und nachdem die jetzigen Mennonisten-Gemeinden aus 12.603 Seelen bestehend [...]. Daß sie von der Enrollierung und dem naturellen Militärdienst immerwährend befreit und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit, Gewerbe und Nahrung gelassen und geschützt werden würden [...]. Wir verheißen und versprechen demnach vor Uns und Unsern Nachkommen, daß sie [Aufzählung der Bedingungen, Anm. d. Verf.] von der Enrollierung auf ewig befreit bleiben.[49]

47 Benthem, Heinrich Ludolf: Holländischer Kirch- und Schulen-Staat, 2 Bde. Frankfurt a. M./Leipzig 1698, Bd. 1, S. 813. Zit. n. Crichton, Mennoniten, S. 38.

48 Anklagen und Petitionen mit der Bitte um Ausweisung der „Wiedertäufer“ brachten die Elbinger und Danziger Bürgerschaften bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ein. Im östl. Preußen erging 1679 der Befehl an die Mennoniten, das Land binnen sechs Wochen zu räumen. Im Februar 1732 erging die Order, dass die Mennoniten Preußen ganz verlassen sollten. Sieben Monate später wurde ihnen der weitere Aufenthalt in Preußen gestattet. Siehe dazu die Aufzählung der Edikte bei Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Statistik.

49 Gnadenprivileg vom 29. März 1780. Zit. n. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 420. Auf das Enrollement bzw. die Freiheit von der Musterungsrolle wird in dieser Arbeit ausführlich in Kapitel 8.3 eingegangen.

Die Bestätigung dieser Rechte wies über die Regierungszeit Friedrichs II. hinaus und wurde zeitlos in die Zukunft projiziert. Mit der Formulierung „auf ewig“[50] erinnerte der Text an eine letzte Willenserklärung im Sinne eines politischen Testaments.[51] Diese Analogie machte die Zusage der Rechte für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen der Mennoniten zu einer Garantie, die allerdings nur durch das starke Selbstvertrauen des Verfassers in die Anerkennung seiner monarchischen Autorität auch über seinen Tod hinaus an Aussagekraft und Vertrauen gewann. Als politische Willenserklärung, sechs Jahre vor seinem Tode verfasst, legitimierte der preußische Herrscher die Besitzrechte der mennonitischen Siedler, die bereits unter polnischer Herrschaft dort gesiedelt und eine stabile Bewirtschaftung betrieben hatten. Für die Kontinuität der Bewirtschaftung und der Besiedlung schienen ihm die bisher ansässigen Mennoniten die verlässlichsten Garanten zu sein. Eine politische Entscheidung fiel damit zu Gunsten der erfolgreichen Ökonomie und über diesen Erfolg auch an die Siedler, die ihn hervorgebracht hatten. Über die Frage, warum den Mennoniten kein Naturalisationsedikt[52] gewährt wurde, kann hier nur kurz spekuliert werden. Generell galt die Zuerkennung der Naturalisation als Gnadenakt der jeweiligen Landesherren. Welche Bedingungen oder Voraussetzungen hierzu erfüllt sein mussten, definierten die preußischen Herrscher „eigen“ und nicht öffentlich. Hatte Friedrich I. als erster König in Preußen die Naturalisation großzügig den Réfugiés gewährt,

50 Ebd.

51 Siehe zu den Inhalten der politischen Testamente der Hohenzollern, den Absichten ihrer Verfasser und den Testamenten als Quellen der Historiografie Dietrich, Richard: Die politischen Testamente der Hohenzollern. Köln/Wien 1986, Einleitung. Vgl. dazu auch Hartung, Fritz: Die politischen Testamente der Hohenzollern (1940). In: Büsch, Otto (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte. 1648–1947, Bd. 3, S. 1479–1516.

52 Die Naturalisation als Zuerkennung und Verleihung von Rechten standesgebundener Inländer konnte nur an Zugereiste und Fremde vergeben werden. Sie war in diesem Sinne immer ein gewährter Hoheitsakt, der sich jedoch an existenten Rechten und Pflichten der Stände orientierte und verwaltungstechnisch dokumentiert wurde. Durch die Anerkennung und Definition von den Rechten und Pflichten eines Bürgers in einem Staate und den Pflichten und Aufgaben des Staates als Verband der Bürger wurde Mitte des 19. Jahrhunderts aus einem gewährten Hoheitsakt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, in dem der neue Staatsbürger allerdings auch selbstständiges, standesunabhängiges Rechtssubjekt wurde. In diesem Sinne wurde der Begriff in Deutschland eng mit der Existenz einer Verfassung verknüpft und verfassungsrechtlich mit der Wahrnehmung von Pflichten und Rechten des Staatsbürgers definiert. Siehe dazu ausführlich Baumhögger, Max: Die rechtliche Natur der Naturalisation nach Deutschem Reichsstaatsrecht. Diss. Bonn 1906, S. 8ff. Die Naturalisation in der Zeit von Friedrich I. bis Friedrich II. beinhaltete im Fall der Zuerkennung das Recht zum Erwerb von Grundstücken und zur freien Niederlassung. Die spezielle Gewährung von beruflichen oder ständischen Rechten wurde nur individuell gewährt. Politische Partizipation war an den Stand gebunden und zur Zeit von Friedrich I. nur noch regional existent.

so verhielt sich Friedrich II. hier deutlich zurückhaltender und gewährte sie nur den Zugereisten, die Ansprüche auf die Zugehörigkeit zur Gemeinde der Réfugiés stellen konnten. Andere Migranten erhielten das Indigenat[53] nur im Einzelfall und als Einzelpersonen. Ein Rechtsanspruch existierte nicht. Sucht man nach einer Gemeinsamkeit zwischen den zugereisten Neusiedlern, so lässt sich zwar einerseits festhalten, dass sie klassifiziert nach den Welt- und Buchreligionen als Christen galten, sich aber gleichzeitig durch erhebliche Differenzen in den Bekenntnissen, den Sakramenten und der Glaubenspraxis unterschieden. Die Anerkennung oder Tolerierung dieser Unterschiede fiel gerade den Großkirchen, personifiziert in den geistlich-weltlichen Prälaten, schwer, so dass die religiösen Eigenwilligkeiten der Sekten auch instrumentalisiert zur Verfolgung und Ausweisung führten. Einen Schutz vor Verfolgung oder Ausweisung bot die Eigenzuschreibung, gläubiger getaufter „Christ" zu sein, auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht. Aus dieser Sicht betrachtet erschienen die christlichen Glaubensrichtungen nur über den Vergleich und die Abgrenzung zu anderen nichtchristlichen Weltreligionen als (Quasi-) Einheit.

2.2 Die (Wieder-)Einwanderungsbedingungen der Juden (1671)

Es ist ein Topos der modernen Geschichtsschreibung, dass die Wiederaufnahme[54] der jüdischen Siedler im Vergleich zu der Etablierung der o. g. Neusiedlergruppen unter Sonderbedingungen stattfand. Diese Beurteilungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei Punkte: Die fehlende schriftliche Einladung zur Einreise nach Brandenburg, die Beschränkung auf fünfzig Migrantenfamilien und die vorerst begrenzte Aufenthaltsdauer von zwanzig Jahren.[55] Nach Selma Stern bestand seit dem Frühjahr 1670 ein Kontakt zwischen dem Hof des Brandenburgischen Kurfürsten und der wohlhabenden jüdischen Gemeinde in Wien,

53 Indigenat heißt in strenger Übersetzung „Eingeboreneneigenschaft" und als indigen galt, wer durch Geburt Inländer oder Einheimischer war. Rechtlich galt der Begriff in allen deutschen Kodifikationen als Voraussetzung des Staatsbürgerrechts. Vgl. dazu Bockshammer, Otto: Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung. Tübingen 1896, S. 8ff. Die vorher beschriebene Naturalisation war in diesem Sinne immer ein nachträglicher Rechtsakt, mit dem das Fehlen des „Eingeborensein" auf Grund besonderer Leistungen des Delinquenten und/oder besonderer Wertschätzung des Herrschers ausgeglichen wurde.

54 Vgl. dazu knapp und wesentlich Scheiger, Brigitte: Juden in Berlin. In: Jersch-Wenzel, Stefi/John, Barbara (Hrsg.): Von Zuwanderern zu Einheimischen. Berlin 1990, S. 153–488, S. 153ff. Siehe dazu auch Hertz, Deborah: Wie Juden Deutsche wurden. Frankfurt a. M. 2010, S. 39ff.

55 Ebd.

der 1671 zur Aufnahme und nach David Sorkin zum „Niederlassungsrecht“[56] der Zugereisten führte. In ähnlicher Weise hatten sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts (1711) die Schweizer Mennoniten in eigener Initiative mit der Bitte um Aufnahme an den damaligen Regenten Friedrich I. gewandt und in Litauen das Siedlungsrecht und relative Rechtssicherheit erhalten.[57] Über hundert Jahre später richteten sich protestantische Zillertaler Familien (zwischen 430 und 440 Personen) im Mai 1837 mit einer eigens verfassten Bittschrift an den damaligen preußischen Regenten Friedrich Wilhelm III. und baten um die Erlaubnis zur Niederlassung.[58] In beiden Fällen hatten sich die Glaubensgemeinschaften in erfolgreicher Eigeninitiative an die preußischen Landesherrscher gewandt. Die von der Ausweisung bedrohten Glaubensflüchtlinge hatten aufgrund ihrer eher unspektakulären Verfolgung oft gar keine andere Möglichkeit, als sich selbst in Erinnerung zu bringen und auf wohlwollende Aufnahme zu hoffen. Dass die Zahl für die jüdischen Neueinwanderer aus Wien auf nur fünfzig Familien begrenzt wurde, deutet nach Sorkin auf einen Kompromiss zwischen den Land- und Provinzialständen und dem Kurfürsten hin. Er schreibt dazu, dass der Kurfürst entgegen der merkantilistischen Theorie handelte, welche „die Juden nicht als Aktivposten, sondern als Belastung betrachtete“.[59] Diese Entscheidung hätte er „den Ständen zum Trotz und Schrecken“[60] verkündet und seinen Entschluss mit der Erwartung begründet, „dass die Juden mit ihren Handlungen uns und dem Lande nicht schädlich,

56 Vgl. dazu den Briefwechsel des Wiener Residenten Andreas Neumann mit dem Kurfürstlichen Hof zur Frage der Aufnahme von Juden aus Österreich. Gedr. bei Stern, Selma: Der preußische Staat und die Juden. I/2. Tübingen 1962, Nr. 7 und 8. Die österreichischen Juden Hirschel Lazarus, Benedict Veit und Abraham Rieß wandten sich in einer Bittschrift an den Kurfürsten. Sie beriefen sich auf das Versprechen des Fürsten, 50 Familien aufzunehmen. Die Aufnahme sollte schnell erfolgen, weil die Familien an der Grenze zwischen Österreich und Mähren ohne Status festsaßen. Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 9, S. 8ff. Siehe dazu auch Stern, Moritz: Die Niederlassung der Juden in Berlin im Jahre 1671. In: Ders. (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. Berlin 1930, H. 2, S. 131–149, S. 132.

57 Die Verfolgung der (Schweizer) Mennoniten in den Kantonen Zürich und Bern währte knapp dreißig Jahre. 1695 sollten die Mennoniten den Kanton Bern verlassen. Von ihrem Besitz sollten sie nur Dinge zu ihrem unmittelbaren Unterhalt mitnehmen. Bei Zuwiderhandlungen wurde ihnen u. a. die Todesstrafe angedroht. Vgl. dazu Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 148ff.

58 Vgl. dazu die Bittschrift der „Tyroler Evangelischen“ aus dem Zillertal, verfasst von ihrem Wortführer Johann Fleidl und adressiert an Friedrich Wilhelm III., der hier als „erhabene[r] Schutzherr des reinen Evangeliums“ angesprochen wurde. Gedr. bei Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 459f.

59 Sorkin, David: Juden und Aufklärung. Religiöse Quellen der Toleranz. In: Beck, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in der europäischen Geschichte. München 1992, S. 50–66, S. 53.

60 Ebd.

sondern vielmehr nutzbar erscheinen".[61] Diese Zusage deutete einen Wandel in der Einstellung des Kurfürsten an. Bereits 1641 hatte Markgraf Ernst von Brandenburg, seit demselben Jahr neu benannter Statthalter der Mark, dem Kurfürsten vorgeschlagen, die 1571 ausgewiesenen Juden wieder ins Land zu holen, um die finanzielle staatliche Notlage in Brandenburg zu beheben. Diese Initiative beruhte auf der Kriegssituation im verheerten Land[62] und auf der Erfahrung, dass Geld aus Preußen nicht zu erwarten war. In diesem Sinne betonte der Markgraf durchaus den rein merkantilistischen Aspekt der Absicht:

> Wir haben E. Ld. noch ferner berichten wollen, dass ein Vorschlag geschehen, ein Stück Geldes von etwa 20.000 Rth. in der Eil aufzubringen, dass die Jüden möchten ins Land gelassen werden. Nun ist es eine sehr bedenkliche Sache und kann man nicht wissen, was das Land dazu sagen möchte [...] haben es dennoch E. Ld. zum Nachdenken freundlich überschreiben wollen. (1./11. Juli 1641)[63]

Die Antwort des Kurfürsten war trotz der für die preußische Situation enormen Höhe der in Aussicht gestellten Summe negativ ausgefallen:

> Anlangend der Reception der Jüden in Unser Churfürstenthum gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, sehen wir nicht, wie sich dieselbige werde practiciren lassen können, in Betracht das Unsere Landstände sich darüber zu beschweren Ursach haben würden. So haben auch Unsere in Gott ruhende Herrn Vorfahren christmilden Angedenkens ihre gewisse und wichtige Ursachen, warum die Jüden aus Unsern Churfürstentum exterminiret worden, gehabt. Dabei Wirs auch billig beruhen und bewenden lassen.[64]

Kurfürst Friedrich Wilhelm verwies in dieser Resolution auf die Entscheidung seiner Vorfahren, beurteilte ihre Entscheidung als verständlich und akzeptabel, schloss sich dieser Entscheidung auch aktuell noch als „richtig" an und nahm die

---

61 Kurfürst Friedrich Wilhelm (1672), zit. n. Sorkin, Juden und Aufklärung, S. 53. Sorkin verzichtet hier auf eine Quellenangabe. Das Zitat stammt aus einem Reskript an die Geh. Räte vom Dezember 1672, in dem der Kurfürst auf einen Beschwerdebrief der Landstände gegen die bereits erfolgte Etablierung von Wiener Juden reagierte. Vgl. dazu Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 24.

62 Nach einem Besuch in Cölln hatte Markgraf Ernst vom „erbärmlichen und armen Zustand" des Landes und seiner Bevölkerung berichtet. Markgraf Ernst an den Kurfürsten v. 18. Mai 1641. Gedr. bei Erdmannsdörffer, Bernhard (Hrsg.): Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Politische Verhandlungen, Bd. 1. Berlin 1864, S. 451.

63 Markgraf Ernst an Friedrich Wilhelm vom 1./11. Juli 1641. Gedr. bei Erdmannsdörffer, Urkunden, S. 479. Diese Initiative stellte keinen Präzedenzfall dar. Bereits unter Joachim II. hatten die Juden für ihre Rückkehr in die Mark 42.000 Rtlr. gezahlt.

64 Antwortschreiben im Stil einer Resolution vom 30. Juli 1641. Gedr. bei Erdmannsdörffer, Urkunden, S. 479.

zukünftige Erwartung von seiner Ansicht nach berechtigten Protesten der Landstände bereits als Realität und Entscheidungsgrundlage gegen die Etablierung von Juden vorweg. Der einundzwanzigjährige Kurfürst war erst seit einem Dreivierteljahr in Amt und Würden, unerfahren und angesichts der Regierung eines Landes, das sich im permanenten Kriegszustand und kurz vor dem Zusammenbruch befand, auf die Unterstützung aller Stände angewiesen. Die dreißig Jahre später getroffene Entscheidung zur Aufnahme der ausgewiesenen Wiener Juden erfolgte in einer politisch völlig veränderten Situation. Der Aufbau des Landes stand im Vordergrund der Staatsräson und der Einfluss der brandenburgischen, pommerschen und preußischen Landstände auf Steuer-, Heeres- und Kriegsentscheidungen wurde zu Gunsten des absoluten Machtanspruchs des Souveräns weiter zurückgedrängt. Rücksichtnahme gegenüber den Landständen, deren Zustimmung zu allen Fragen der Politik zur Zeit der Initiative Ernsts von Brandenburg noch unbedingt geboten war, konnte nun gut dosiert gewährt werden, musste und sollte die Entscheidungen des Landesherrn aber nicht mehr obligatorisch beeinflussen.[65] Dass dennoch nur die wahrscheinlich kleinste, bisher in der Kolonisierungspolitik[66] vorgegebene Größe von vierzig bis fünfzig Familien als Einwanderer aufgenommen werden sollte, deutet eine Rücksichtnahme gegenüber einer primär anderen, nur teilweise mit den Landständen identischen Klientel an.

Der tatsächlichen Aufnahme war ein Gutachten der Geheimen Räte Otto v. Schwerin, Raban v. Canstein, Christoph Caspar v. Blumenthal, Lorenz Christoph v. Somnitz, Johann Köppen und Franz v. Meinders „wegen der aus Österreich vertriebenen Juden“[67] vom 14. Mai 1671 vorausgegangen. Dort wurde betont, dass die Frage der Aufnahme „allein bei Eurer Kurf. Durchl. Gnädigsten Ermessen und Willen [läge]“.[68] Die Bedenken, die in diesem Gutachten geäußert wurden, richteten sich nicht gegen eine Aufnahme der österreichischen Familien allgemein. Bedacht werden sollte die Frage der „Masse“ der Zureisenden. Zwar sollte einerseits die „Aufnehmung der Commercien“[69] schnell betrieben werden. Andererseits jedoch sollte die befürchtete „Ruinirung und Vertreibung oder mehrere Behinderung der Eingesessenen“[70] vermieden werden. In fünf Punkten wurden

65 Vgl. dazu Opgenoorth, Ernst: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg, Bd. 1 u. 2. Göttingen 1978.

66 Dieser Eindruck ist bisher nur angesichts der allgemeinen Literatur zur Kolonisierung in Brandenburg/Preußen entstanden. In diesem Sinne handelt es sich eher um eine These oder Frage, weniger um eine überprüfte Tatsache.

67 Zit. n. Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 10 u. Nr. 11.

68 Ebd.

69 Ebd.

70 Ebd.

die Bedingungen und Wünsche der Vertreter der nach Brandenburg emigrierenden Juden mit den Räten des Souveräns verhandelt. Im Ergebnis unterschieden sich der spätere Edikttext (21. Mai 1671) und die Verhandlungspunkte des Protokolls (14. Mai 1671) in der Frage des wiederverkäuflichen Hausbesitzes, der Jurisdiktion und der zeitlichen, vorläufigen Begrenzung des Niederlassungsrechts auf zwanzig Jahre. Die Vorverhandlungen hatten die Frage der zeitlichen Festsetzung gar nicht berührt. Die Gesichtspunkte Akzise und Schutzgelder waren zwar nicht in der Höhe, aber im Grundsatz als Bedingungen für den Status „Schutzjude" genannt worden.

Das *Edikt wegen auffgenommenen 50 Familien Schutz-Juden, jedoch daß sie keine Synagogen halten*[71] vom 21. Mai 1671 bestand aus zehn Artikeln. Die ersten beiden Artikel standen den Zugereisten zu, sich in den Städten und Orten niederzulassen, in „denen es ihnen am gelegensten [sei]"[72] und erlaubten den Handel im ganzen Land. Das Spektrum der Handelsgüter war so gefasst, dass auch die Geschäfte und der Handel mit Waren, die nicht ausschließlich zum Gebrauch des Hofes bestimmt waren, möglich wurden. Ausdrücklich erlaubt wurde den Zugereisten neben dem Besitz von offenen Buden und dem Verkauf von Tüchern und Schnittwaren auch der Handel mit alten und neuen Kleidern,[73] ein Handel, der auch die Möglichkeiten der ärmeren Landbevölkerung berücksichtigte und die Versorgung der Bevölkerung mit gebrauchter Kleidung sicherstellen konnte.[74] Die Eingabe der Gewandschneider aus Frankfurt/Oder und die 1672 erfolgte Beschwerde der Landstände gegen die Juden deuteten an, dass Art. 2 in diesem Sinne eine Neuerung im zunft- und innungsversicherten Handwerk einführte. Das Hinwegsetzen des Fürsten über das Zunftgebot wurde dort ebenso kritisiert wie die zukünftig befürchtete Konkurrenz mit den jüdischen Händlern.[75] In Art. 3 bis 7 des Edikts wurde u. a. der Handel mit gestohlenen Gütern verboten und ein Verbot des Wucherns ausgesprochen (Art. 3). Außerdem wurde die Zahlung

71 Mylius, C.C.M., 5. Teil, 5. Abt., Kap. 3, Sp. 121 und gedr. bei Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 12, S. 13–16.

72 Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 12, S. 13.

73 Ebd.

74 Die Akzeptanz gegenüber dem Hausier-Handel veränderte sich mit den Herrscherwechseln. In dem von Friedrich II. gegebenen „Publicandum, die Erneuerung und Verschärfung des Hausir-Edicts betreffend" (18. Januar 1786) gab Friedrich II. als Grund für die Verschärfung des Edikts vom 17. November 1747 an, dass das Hausieren, besonders der Juden in den Städten und auf dem Land „sehr überhand" genommen hätte, und ordnete an, dass Zuwiderhandlungen mit Festungshaft bis zu drei Monaten oder Ausweisung bestraft würden. In: N.C.C., Bd. 8, Sp. 15. Gezeichnet wurde das Publicandum u. a. von den preußischen Beamten, die nach dem Tod von Friedrich II. in der unter Friedrich Wilhelm II. eingerichteten Reformkommission zur Verbesserung des Judenwesens saßen.

75 Siehe dazu Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 16, 18, 23.

von Zöllen, Akzisen, doppelter Metze[76] gleich den anderen Untertanen und die Sonderzuwendungen in Form des Schutzgeldes von 8 Rtlr. pro Familie und Jahr festgelegt (Art. 4). In zivilrechtlicher Hinsicht standen die Familien unter der Jurisdiktion der Bürgermeister, in strafrechtlich relevanten Anklagen von Kriminalsachen unter der direkten Aufsicht des Kurfürsten (Art. 5). Die Gebete und Zeremonien sollten nur in Privathäusern abgehalten werden. Der Bau einer Synagoge wurde nicht gestattet. Ein Schulmeister für den Unterricht der Kinder wurde wiederum erlaubt, ebenso ein Angestellter für die nach den rituellen Reinheitsgeboten zu verrichtenden Schlachtungen (Art. 6). Im Übrigen erfolgten Ermahnungen, sich „ehrbar, fried- und gleitlich [zu] verhalten“,[77] gute Münzen nicht für schlechte aus dem Land auszuführen und zum Kauf angebotenes Silber mit dem Namen des Anbieters zur Anzeige zu bringen (Art. 7).[78]

Hatten sich bis dahin alle Artikel an die Juden selbst gerichtet und auch ausschließlich dieselben zum Subjekt der Darstellung gemacht, richtete sich Art. 8 an die staatlichen Behörden, die neben der Einhaltung der Bestimmungen auch das Gelingen der Etablierung gewährleisten sollten. An die Magistrate der Provinzen erging der Befehl:

> [...] diese vergleitende Judenschaft willig und gern aufzunehmen, ihnen allen Vorschub und guten Willen zu ihrer Accomodirung zu erweisen, und Ihnen namens Unser allen gebührenden Schutz, bis an Uns selber zu halten, sondern auch sonst sie in der Behandlung, welche sie ihres Verbleibens und der Landes onerum halben mit ihnen pflegen, sie billig zu tractiren, von niemand sie beschimpfen oder beschwären zu lassen und sie als andere ihre Bürger und Einwohner zu halten.[79]

Für diese spezielle Anordnung lassen sich in den Dokumenten zugereister Kolonisten auch Entsprechungen finden.[80] Aber in dieser Formulierung gehörte dieser

---

76 Zollleistungen wurden teilweise in doppelter Höhe von den Juden erhoben. Höhere Sätze ebenso für Luxus- und Galanteriewaren bezahlt. Wie hoch ihr Anteil an den gewöhnlichen Steuern der Bevölkerung war, lässt sich kaum noch ermitteln. Da sie aber nicht in der Landwirtschaft tätig waren, entfielen Vieh-, Hufen-, Horn- oder Klauenschoss und alle Akzisen, die sich aus dem Besitz von Haus und Hof ergaben. Vgl. dazu Stern, S.: Der Preußische Staat, I/1. Tübingen 1962, S. 37–53.

77 Zit. n. Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 12, 15.

78 Diese Ermahnungen des Edikttextes lassen sich nach Jersch-Wenzel seit dem Mittelalter in fast allen die Juden betreffenden Verordnungen finden. Siehe dazu Jersch-Wenzel, Selbstverständnis, S. 83.

79 Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 12.

80 Von tatsächlichen Ermahnungen an die Behörden, die Siedler zu unterstützen und nicht zu malträtieren, berichtet Beheim-Schwarzbach nur im Fall von Friedrich II. Dort heißt es in diesem Zusammenhang, dass sich am „allerschwierigsten“ die Behörden selbst benahmen. Als Erklärung fügt Beheim-Schwarzbach die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Werbung, Transporte

Maßnahmenkatalog zu den ersten öffentlichen und rechtlich verbürgten Fürsorgehandlungen zu Gunsten neuer Kolonisten nach dem Dreißigjährigen Krieg.[81] Das Potsdamer Aufnahmeedikt der Französischen Réfugiés (1685), nicht ganz fünfzehn Jahre später verfasst, enthielt unter Artikel 14 vergleichbare Ermahnungen an die Statthalter, Regierungen und Befehlshaber in den Städten und auf dem Land, die im Tonfall jedoch freundlicher und wohlwollender klangen, u. a. auch deshalb, weil sie in der Sache nicht auf negative Beispiele bezogen wurden. Darüber hinaus ordnete der Kurfürst gegenüber den Hugenotten ein freundschaftliches Entgegenkommen an, das Wertschätzung und Rücksichtnahme voraussetzte. Die Statthalter sollten ihnen „vielmehr alle Hülfe, Freundschaft und Gutes [erweisen]".[82]

Die Reaktionen der ansässigen Bevölkerung zeigten, dass freundschaftliche Gefühle nicht von oben verordnet werden konnten.[83] Wenn jedoch der Landesherr seine Sympathie so ausdrücklich kundtat, hatten sowohl die Landesverwaltungen als auch die folgsamen Untertanen dem Willen und dem Wunsch des Fürsten zu folgen. Zuwiderhandlungen beinhalteten das Risiko, das fürstliche Wohlwollen zu verlieren. Die Juden durften nach ihrem Aufnahmeedikt nur auf Gerechtigkeit hoffen und nicht auf positive Wertschätzung und Freundschaft. Der Text in Art. 8 des Judenaufnahmeedikts war hingegen in der Anordnung unmissverständlich und versprach in erster Linie Schutz vor übelwollenden Einwohnern/Nachbarn und rechtliche Gleichbehandlung durch die Obrigkeit. Dass der Kurfürst sich veranlasst sah, diese Mahnungen im Edikttext aufzunehmen, kann auf verschiedenste Motive hinweisen. Einerseits belasteten noch existente Vorurteile/Projektionen als Hypothek den Neubeginn der jüdischen Ansiedlung. Andererseits wurden die Ursachen für die belasteten Beziehungen, wie in Art. 8 und 10 angedeutet, bereits in den äußeren Existenzbedingungen der Juden gesucht. In Art. 9 wurden zwanzig Geleitsjahre festgelegt.[84] Eine Verlängerung der Frist wurde ebenso in Aussicht gestellt wie die Aufkündigung des Schutzes ohne Angabe von Gründen und vor Ablauf der Frist. Erklärungen für die unübliche Begrenzung auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren erfolgten nicht. Sie lassen sich nur bedingt

---

und Geldauszahlungen wie Konflikte mit den Bewohnern und ständig neue Ideen und Anordnungen von Friedrich II. an. Ders., Hohenzollernsche Colonisationen, S. 266ff.

81 Allgemeine Aufforderungen zur Einwanderung nach Preußen waren bereits nach dem Dreißigjährigen Krieg ausgesprochen worden. Gezielte Einwanderungsedikte mit der garantierten Freiheit von Steuern und Lasten und der Zusage von materiellen Unterstützungen wurden bereits 1661, 1667 und 1669 ausgesprochen.

82 Gedr. in. Mylius, C.C.M., 4. Teil. Zit. n. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, S. 52.

83 Siehe dazu Reinke, „Man fügt ihnen unendlich Schmach zu", S. 65ff.

84 Vgl. dazu Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 12.

aus der persönlichen Auffassung des Kurfürsten über das vergangene Zusammenleben zwischen Juden und Nichtjuden und aus den aktuellen Konditionen des Edikttextes entnehmen. Die zeitliche Begrenzung im Rahmen einer Generation, eine Art Probe- oder Bewährungszeit, deutete auf eine Zeit der Prüfung hin. Da jedoch auch ohne eine Angabe von Gründen der Schutz gelöst werden konnte, erhielt die Zusage der Niederlassung ein ebenso willkürliches Moment wie die Beurteilung und Messbarkeit des Wohlverhaltens. Darüber hinaus hing das reale Wohlverhalten der jüdischen Neusiedler auch von den bereits erwähnten äußeren Faktoren ab. Allerdings wurde gerade hinsichtlich der Ermahnungen an die staatlichen Organe in Art. 10 des Edikts versucht, die äußeren Bedingungen für diese Bewährungszeit nicht zu erschweren. In diesem Sinne garantierte Art. 10 den jüdischen Händlern Freiheit und Sicherheit für ihre Geschäfte auf offenen Jahrmärkten und in den Handelsorten. Magistrate und Gerichtsverwalter wurden bei Androhung einer Goldguldenstrafe gemahnt, ihnen „gleich andern Gastrecht widerfahren [zu] lassen“[85] und ihnen ihre Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Diese nochmalige Mahnung an die Behörden bezog sich auf das schwierigste Terrain der erfolgreichen Etablierung, den Handel. Als Ort der Konkurrenz mit den christlichen Kaufleuten und der Auseinandersetzung mit Kunden jedweder Glaubensrichtung stand der Markt im öffentlichen Blickpunkt und Interesse. Er war Gradmesser für die Wahrnehmung des, kollektiv gemessenen, Wohlverhaltens der jüdischen Händler. Konflikte, Anzeigen und Verhandlungen führten zu polarisierenden Meinungen und beschädigten primär den Ruf der jüdischen Kaufleute. Als Konfliktfeld erkannt, sollte der Markt mit Hilfe der Behörden von strafrechtlich relevanten Vergehen möglichst frei gehalten werden. Eine Methode, dies zu erreichen oder zumindest zusätzliche Konflikte und Beschwerden zu vermeiden, stellte die den Regularien entsprechende Behandlung durch die Behörden dar. Es ging also einerseits um die möglichst erfolgreiche Etablierung jüdischer Familien unter Ausschluss der bisher beobachteten Diskriminierung durch das nachbarschaftliche und berufliche Umfeld. Andererseits sollten die fair eingehaltenen Bedingungen von Seiten der Magistrate die Beurteilung der Etablierung über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinaus erleichtern. Nach Untersuchungen von Moritz Stern ließen sich 1671 neun jüdische Familien in Brandenburg nieder, von denen sieben aus Österreich stammten.[86] Dass die Anzahl der zugewanderten jüdischen Familien weit hinter der vorgegebenen Zahl

85 Ebd.

86 Erst ab dem Jahre 1688 lebten ca. 40 Familien in Brandenburg, die damit das festgelegte Kontingent im Generalprivileg fast erfüllten. In Berlin/Cölln lebten 1674 wahrscheinlich nur zwölf Familien. Vgl. dazu Stern, M., Beiträge zur Geschichte der Jüdischen Gemeinde, S. 132, und Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Verzeichnis der Berliner Juden, S. 526. Deborah Hertz spricht von

zurückblieb, wird auch aus einem Reskript vom September 1671 deutlich, das sich anlässlich einer Eingabe der zugereisten Benedict Veit und Abraham Rieß u. a. mit den Bedingungen zur Wiederausreise und den Schutzgeldzahlungen der zurückbleibenden Familien beschäftigte. Dort heißt es:

> Weil iezo sovort nicht alle 50 Familien auß verschidenen Verhinderungen sich einfinden könten oder da einige wegziehen möchten, daß dennoch von denen anwesenden weniger als 50 Familien die völlige Summe deß Schutzgeldes, so von allen 50 Familien außkommen mußte, nicht gefordert werden möchte, woruf S. C. Drl. die gnädigste Erklärung thun, weil auf iede Familie 8 Rht. Jährlich gesezzet, daß dan daruber, wegen der Ermangelnden nichts von denen Gegenwertigen mehr gefordert [...].[87]

Brandenburg war für wohlhabende Kaufleute keine Alternative zu Wien oder Amsterdam. Die Bereitschaft, sich in der Kur- oder Neumark niederzulassen, hielt sich dementsprechend in Grenzen, auch aufgrund der Erinnerungen an die Hinrichtung des Kaufmannes und Hoffaktors Lippold 1572 in Berlin und die folgende Vertreibung von jüdischen Einwohnern.[88] Nur die Messestadt Frankfurt/Oder,[89] die Residenz Cölln/Berlin und der Hof boten zu dieser Zeit Möglichkeiten des Großhandels. Seit 1663 lebte der jüdische Kaufmann und Hoffaktor Israel Aaron in der Residenzstadt, der bereits zehn Jahre zuvor den Hof mit Weinen, Viktualien und anderen Waren versorgt hatte und auch die Verpflegung der Armee sicherstellte.[90] Seine Handelstätigkeit umfasste 1655 das geschäftliche Volumen

---

zwei großen jüdischen Familien, die nach Preußen einreisten. Hertz, Juden, S. 39. Siehe dazu auch Stern, S., Der preußische Staat, I/1, S. 10ff.

87 Reskript vom Kurfürsten (6. September 1671). In: GStA PK, I. HA Rep. 21, Nr. 203. Teilw. gedr. bei Stern, M., Die Niederlassung, Beiträge: H. 2, S. 135.

88 Vgl. dazu u. a. Ribbe, Wolfgang: Brandenburg auf dem Weg zum polykonfessionellen Staatswesen (1620–1688). In: Heinrich, Gerd (Hrsg.): Tausend Jahre Kirchengeschichte in Berlin-Brandenburg. Berlin 1999, S. 283ff. Siehe ebenfalls die anschauliche Schilderung bei Hertz, Juden, S. 39ff. Siehe zur wirtschaftlichen Bedeutung Lippolds auch Rachel, Hugo/Papritz, Johannes/Wallich, Paul: Berliner Großkaufleute und Kapitalisten, Bd. 1: Bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Berlin 1934, S. 304–311.

89 Siehe dazu u. a. Herzfeld, Erika: Juden in Frankfurt an der Oder während des Schwedisch-Brandenburgischen Krieges im Jahre 1675. In: Dies. (Hrsg.): Juden in Brandenburg-Preußen. Beiträge zur ihrer Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 2001, S. 11–30.

90 Israel Aaron stand als „Factor bey unsrer Armee“ und Münzfaktor für die Königsberger Münze im Dienst des Kurfürsten und erhielt 1651 einen Schutzbrief zum Handel im Herzogtum Preußen. Da Aaron weiterhin der Willkür der Behörden ausgeliefert war, erhielt er auf seine Bitte einen Special-Schutz und einen Schutzbrief für die Residenzstadt. Abgedr. bei Stern, S., Der preußische Staat, I/2: Specialia, Nr. 1, S. 514. Siehe den Schutzbrief für Israel Aaron (26. Januar 1665). Gedr. bei Stern, S., Der preußische Staat, I/2: Specialia, S. 514. Siehe zu Aaron auch Rachel/Wallich: Berliner Großkaufleute und Kapitalisten, Bd. 2: Die Zeit des Merkantilismus.1648–1806. Berlin 1938, S. 27–30; Scheiger, Juden in Berlin, S. 175–177; Stern, M., Die Niederlassung, Beiträge:

von Lieferungen im Wert von über 40.000 Rtlr.[91] Um die vom Hof/Staat geforderte Zahl von Pferden, Vieh und Fleisch, Getreide und Bekleidung sicherzustellen, waren weit verzweigte Handelsbeziehungen und ein Netz von Lieferanten notwendig. Für die Ausdehnung dieser Geschäfte, auch gemessen an den wachsenden Ansprüchen des Hofes, scheinen dem Kurfürsten zusätzliche und am Ort ansässige Kaufleute durchaus nützlich und notwendig gewesen zu sein, zumal einheimische christliche Kaufleute wegen der schleppenden Zahlungsmoral des Hofes diese Geschäfte nur ungern ausführten.[92] Nach Moritz Stern scheint es allerdings unwahrscheinlich zu sein, dass Israel Aaron das Zustandekommen der Aufnahme der Wiener Juden veranlasst hatte. Seine Absicht war, die Einwanderung zu organisieren, ungeeignete Neusiedler fernzuhalten und gut beleumdete und vermögende Familien zur Niederlassung zu gewinnen.[93] In einem Schreiben an den Kurfürsten (6. September 1671) hatte sich Israel Aaron zunächst für die Aufnahmebereitschaft gegenüber den Wiener Juden bedankt.[94] Darüber hinaus äußerte er jedoch Bedenken gegen die Einwanderung von unerwünschten, heimlich sich einschleichenden Familien. Um diese Möglichkeiten einzuschränken,

---

H. 2, S. 138ff. Um den Aufbau eines Brandenburgischen Heeres voranzutreiben, gehörte zum Aufgabengebiet jüdischer Entrepreneurs auch die aufwendige Anwerbung von Soldaten. Ein Geschäft, das nach Johann B. König die Kritik an den jüdischen Händlern und ihre Unbeliebtheit erhöhte. Vgl. dazu König, Johann Balthasar: Annalen der Juden in den Preußischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg. Berlin 1790, S. 25.

91 Stern, M., Die Niederlassung, Beiträge: H. 2, S. 139.

92 Siehe dazu Rachel/Wallich: Berliner Großkaufleute, Bd. 2, S. 102ff. Dazu heißt es: „Im übrigen hat der Kurfürst im starken Maß die Mittel und den Kredit seiner eigenen Funktionäre, Generale und Räte, zur Geldbeschaffung in Anspruch genommen." Ebd., S. 102. Warenschulden besaß der Kurfüst in Berliner Handelskreisen bei Christian Franz, Meinhard Neuhaus und Johann Westorff, die er nach Rachel/Wallich nach und nach abbezahlte. Ebd. Größere Geldsummen wurden z. B. in Hamburg, Breslau, Sachsen und Amsterdam geliehen, u. a. auch bei jüdischen Kaufleuten (dem kursächsischen Kaufmann Moyses Ventura Sachs oder dem Hamburger KaufmannTexeira). Ebd., S. 105. Einer der bekanntesten und umstrittensten Unternehmer dieser Zeit war der Holländer Benjamin Raule, der als Geldgeber, Geldvermittler, Kaperkapitän, Befehlshaber der kurfürstlichen Flotte, als „Général-Directeur de Marine" und als Gründer der ersten großen Handelsgesellschaft, der Afrikanischen Kompagnie, dem Kurfürsten zu Diensten war. Nach dem Regentenwechsel fiel er in Ungnade und wurde wegen kleinerer Vergehen zu Festungshaft verurteilt. Sein Eigentum wurde konfisziert. Ebd., S. 114ff.

93 Für noch kommende Familien, die er persönlich kannte und als „wahrlich feine, ehrliche und großvermögene Leute" beschrieb, bot er die Zahlung einer Kaution an. Vgl. dazu die Eingabe von Israel Aaron an Kurfürst Friedrich Wilhelm (6. September 1671). Gedr. bei Stern, M., Die Niederlassung, Beiträge: H. 2, S. 139f. Siehe den Schutzbrief für Israel Aaron (26. Januar 1665). Gedr. bei Stern, S., Der preußische Staat, I/2: Specialia, S. 514.

94 Ebd.

regte er die Ausstellung von amtlichen Spezifikationen an.[95] Einen Schutzbrief mit der Angabe des Namens und des Niederlassungsortes sollten nicht nur die Wiener Juden, sondern auch die neunzig aus Polen geflüchteten (1655) und in der Neumark aufgenommenen jüdischen Familien erhalten.[96] Die amtliche Feststellung/Kennzeichnung von vergleiteten/unvergleiteten Juden stand damit nicht mehr allein im Interesse der Herrschaft, sondern aus Gründen der eigenen Existenzsicherung auch im Interesse der etablierten jüdischen Einwohner. Der Kurfürst hatte sein Aufnahmeedikt ausschließlich an wohlhabende Juden aus Wien adressiert. Die Frage, inwieweit die zugereisten Familien tatsächlich als wohlhabend anzusehen waren, konnte auch sein Hoffaktor nicht beantworten. Er merkte an, dass über diese Familien im Lande nichts bekannt sei und die Erteilung von Schutzbriefen daher nicht übereilt erfolgen solle.[97] Der Einfluss Aarons auf die Etablierung jüdischer Familien sollte damit zukünftig wachsen. Um sicherzustellen, dass es sich bei den Zugereisten tatsächlich um wohlhabende Juden handelte, gestand der Kurfürst Israel Aaron den Status eines Gutachters zu, der nun autorisiert war, bei Niederlassungsgesuchen für Berlin, Cölln oder Friedrichswerder gehört zu werden.[98]

Nach den Untersuchungen von Moritz Stern sollte kein Jude in Berlin und Cölln aufgenommen werden, über dessen Vermögen und Leumund der Kurfürst nicht genauen Bericht hatte.[99] In der ein Jahr später erfolgten Eingabe der Landstände an den Kurfürsten (1672) ging man von fünfzig aufgenommenen Familien aus und führte Beschwerde gegen eine „gänzliche Zerrüttung der Handlung und der Nahrung des Landes".[100] Diese Eingabe brachte keine konkreten Anklagen gegen die bereits Ansässigen vor. Allgemein ging man von der Ansicht aus, dass „die Erfahrung bezeuge wie die Juden dem Lande mehr schädlich als zuträglich [seien]"[101] und konstatierte, dass sie nicht so sesshaft, dem Lande nicht so ver-

95 Ebd.

96 Die aus Polen geflüchteten Familien wurden im Herzogtum gegen die Zahlung eines Schutzgeldes toleriert. Moritz Stern berichtet von Beschwerden der örtlichen Fleischhauer und Kürschner in Landsberg und der Eingabe an den Kurfürsten „den dortigen Juden den Handel mit Vieh- und Fellwerk" nicht zu gestatten. Stern, M., Die Niederlassung, Beiträge: H. 2, S. 142.

97 Insges. wurden nur zwei Schutzbriefe ausgestellt, einer gemeinsam für Abraham Rieß und Benedict Veit und der zweite für Israel Aaron und seine Kinder. Acht bereits angelegte Schutzbriefe für jüdische Familien, die sich ebenfalls in Berlin/Cölln niederlassen wollten, wurden wieder (ein-)„cassirt". Vgl. dazu Stern, M., Die Niederlassung, Beiträge: H. 2, S. 145. Deborah Hertz spricht von zwei wohlhabenden Familien, die nach Berlin einreisten und die Passanten mit ihren Möbeln, Teppichen und Kronleuchtern beeindruckten. Hertz, Juden, S. 42ff.

98 Stern, M., Die Niederlassung, Beiträge: H. 2, S. 145.

99 Ebd.

100 Gedr. bei Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 23.

101 Ebd.

wandt und an keine Innungsartikel oder Verfassungen gebunden wären. Damit verbunden wurde die Nähe zu Verfehlungen (Betrug und Wucher), die im Rückgriff auf zurückliegende negative Beispiele/Projektionen zum aktuellen Argument gegen die befürchtete Konkurrenz wurde.[102] Bezogen sich die Aufzählungen zunächst auf die innere wirtschaftliche Situation im Lande, wurde folgend auch die äußere Sicherheit des Landes zum Thema. Die vorher beschriebene fehlende Loyalität der Juden erhöhte nach Ansicht der Landstände im Kriegsfall die Gefahr der zusätzlichen Bedrohung durch Verrat.[103] Die Eingabe der Landstände schloss zumindest mit einer unerwarteten Wendung. Forderte man einerseits den Kurfürsten dazu auf, die fünfzig Judenfamilien wieder zu „cassiren",[104] gab man gleichfalls eine Position des Kompromisses zu erkennen. Es muss den Ständevertretungen hierbei bewusst gewesen sein, dass die Zusagen des Edikts nicht aufgrund ihrer Beschwerden aufgegeben würden, denn die Kompromisslösung wurde im selben Satz genannt und enthielt den Vorschlag, die Modalitäten des Privilegs dahin gehend zu ändern,

> daß sich die Juden seßhaftig machen, nach den Innungsartikeln, Privilegien und Verfassungen der Einwohner in ihren Handlungen und Nahrungen reguliren, alle und jede Onera gleich den Einwohnern agnosticiren, auch ratione fori in prima instantio tam in civilibus quam criminalis jedes Orts ordentlichen Obrigkeit Botmäßigkeit unterworfen sein solten und müssen.[105]

Allerdings stellte der zweite Vorschlag das Gegenteil des ersten dar. Dass zwei extreme Positionen in so gegensätzlichen Vorschlägen formuliert wurden, hing mit den aufgezählten Klagen zusammen. Die Klagen bezogen sich auf die Leistungen, in denen sich die christlichen Petenten im Nachteil wähnten.[106] Auch der Rückgriff auf die im Dreißigjährigen Krieg abgeforderte Leidensbereitschaft,

102 Ebd.
103 Ebd.
104 Ebd.
105 Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 23, 30. Die Geheimräte Somnitz, Jena und Köppen hatten diese Bitte der Stände unterstützt und dem Lande als „vorträglich" beurteilt. Es ist allerdings nicht ganz klar, welche angesprochenen Vorschläge die Räte unterstützten. Ausweisung oder Gleichstellung stellten in der Sache genau entgegengesetzte Möglichkeiten dar. Ebenso konnte auch die Eingabe selbst als Bitte verstanden werden. In späteren Dokumenten werden sich die Räte Jena und Köppen allerdings als voreingenommene Kommentatoren gegen die Judenetablierung erweisen. Vgl. dazu Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 32.
106 Möglicherweise handelte es sich um Kontributionen für die Bereitstellung von Soldaten. Nach Jany waren die Geworbenen unzweifelhaft Männer aus dem Brandenburgischen, weil Werbungen im Ausland von den Fürsten ungern gestattet wurden. Jany, Kurt: Geschichte der preußischen Armee, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1740. ND Osnabrück 1966, S. 165.

geleistet durch finanzielle Sonderzahlungen[107] und den Verlust der Unversehrtheit im Zivil- und Soldatenstand, sollte den Monarchen an den bereits erfolgten Beweis ihrer Loyalität erinnern. In diesem tatsächlich unpassenden Vergleich, weil in Brandenburg seit dem Schauprozess und der Hinrichtung des Hofjuden Lippold (1573) nur noch vereinzelt Juden lebten, und in gewollter Konkurrenz zu dem von Vorurteilen bestimmten Bild gegenüber den jüdischen Einwanderer konnten sich die Petenten als die besseren, weil mehr erprobten Untertanen darstellen.

Nach dem Edikt waren die jüdischen Einwohner nicht von den Einquartierungen befreit.[108] Ob sie dieser Untertanenpflicht nachkommen mussten oder nach den Vorgaben für andere Neusiedler für eine gewisse Zeitdauer befreit wurden, ist hierbei unklar. Die Vorsorge für die Einquartierungen gehörte zum Aufgabengebiet des preußischen Generalkriegskommissariats, einer nach 1660 neu geschaffenen Zentralbehörde.[109] Die Kavallerie sollte auf dem Land, die Infanterie in den Städten untergebracht werden. Die Wirtsleute hatten „Obdach, Betten, Feuer und Licht“[110] mit den Stallungen für die Pferde zu gewährleisten. Die Ver-

107 Siehe zur Steigerung der Summen am Beispiel der Churmark ebenfalls Jany, Geschichte der preußischen Armee, S. 156. Für die Erklärung des Kurfürsten, die Niederlande im Fall eines Angriffs von Frankreich (1671) militärisch zu unterstützen, sollte gegen die Zahlung von Subsidien eine Armee von 20.000 Mann aufgestellt werden. Ebd. Vgl. dazu als Beispiel für den Protest der Kaufleute auch die Beseitigung alter städtischer Privilegien (z. B. die Aufhebung der städtischen Zollfreiheiten). In: Rachel, Hugo: Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens. In: Acta Borussica, Bd. 1 (1986/1987), S. 76ff.

108 Dok. gedr. in Stern, S., Der preußische Staat, I/2, S. 310. Die klevisch-märkische Judenschaft zahlte jährl. „Marinegelder“ (1690). Die Frage, ob die Befreiung von den Einquartierungen erkauft werden musste, lässt sich aus den Dokumenten nicht beantworten. Nach einem wesentlich später erstellten Gutachten des Finanzrates Manitius (1745) zum Entwurf Uhden anlässlich des friderizianischen Gen.-Jud.-Priv. v. 1750 wurden die jüdischen Familien bei den Einquartierungen übersehen, weil in ihren Häusern „zu wenig Raum und anständige Gelegenheit“ zur Einquartierung war. Votum Manitius (3. Dezember 1745). Teilw. gedr. bei Geiger, Geschichte der Juden, Bd. 2, S. 87f.

109 Siehe dazu Jany, Geschichte der preußischen Armee, S. 155: „Das Generalkriegskommissariat schaltete hier unter Beiseiteschiebung der Landstände und der geordneten Verwaltung frei mit den Mitteln des Landes. Mehrere ihm unterstellte Oberkriegskommissare und Kriegskommissare besorgten in den Kreisen und Ämtern die Einquartierung, Verpflegung und Musterung der Truppen.“

110 Siehe dazu das „Erneuerte und Revidirte Interims-Ordonantz, auch Einquartierungs Reglement (1. Januar 1699)“. In: Mylius, C.C.M., 3. Teil, 3. Abt., Nr. LXXIII, Sp. 203ff., Art. 7. Das Interimsreglement über die Rekrutierung der Regimenter zu Pferde und zu Fuß (1693) bestimmte, dass die Offiziere nichts als Obdach, Holz, Licht und Betten und Stallungen für die Pferde zu fordern und zu erhalten hatten. Siehe dazu Corpus Iuris Militaris, Nr. CCLXXX, Sp. 892ff. Ein weiteres umfassendes Einquartierungsreglement ließ Friedrich Wilhelm I. am 18. Mai 1713 publizieren. Ebd., Nr. CCXCV, Sp. 912ff.

sorgung mit Speisen oder eine Verköstigung mit warmen Mahlzeiten war nicht vorgesehen. Als Quartiergeber herangezogen wurden nach dem Reglement von 1699 außer den Befreiten (Eximierte, Neusiedler während ihrer Freijahre, Geistliche, Schulbediente und Witwen) „alle übrigen Einwohner ohne Unterscheid".[111] Dazu bemerkt Gustav Schmoller, dass die Infanterie 1684 und die Kavallerie 1718 in die Städte verlegt wurden, weil die Bauernschaft von den Versorgungspflichten entlastet werden sollte und die Truppenkörper in den Städten leichter unter Kontrolle zu halten waren.[112] Die Auseinandersetzungen über die Finanzierung der Truppen durch eine Akzise in Form einer Verbrauchssteuer fielen in die Zeit zwischen 1667 und 1680.[113] In der oben zitierten Eingabe konnte der noch frische Unmut über die finanziellen und häuslichen Belastungen relativ problemlos zum Ausdruck gebracht werden. Es spielte gar keine Rolle, ob der Vorwurf an die Obrigkeit, der auf die Juden als Subjekt des Edikts zurückfiel, gerechtfertigt war. Hier ging es primär um die Aufzählung der geleisteten und als ungerecht empfundenen Untertanenpflichten. In diesem Sinne handelte es sich eher um eine Auseinandersetzung mit der Politik des Kurfürsten, in der die Etablierung der Juden auch als Vorwand und als Vorlage zur Formulierung des Protestes benutzt wurde, um die Pflichten zurückzuweisen. Geheimes Subjekt und primäre Nutznießer der Vorschläge sollten daher die christlichen Händler und Untertanen sein. Dass auch die eingewanderten Juden ihre Gleichbehandlung wünschten und weder an zusätzlichen Steuern noch an Einquartierungen interessiert waren, wurde gerade

111 Ebd., Art. 14. Die Etablierung stehender Regimenter verlief in der Politik des Kurfürsten synchron mit neuen Akziseforderungen. Nach Frank Bauer wurde die Finanzierung „erst in harten Auseinandersetzungen mit den Ständen" erstritten und erfolgte ab 1653. Diese geworbenen und nicht eingezogenen Heere stellten nach Bauer die Grundlage für das stehende Heer dar. Seit 1654 wurden Söldner in kurfürstlichen Dörfern angesiedelt, erhielten ein Deputat für Naturalien und ein Wartegeld. Sie verpflichteten sich damit, jederzeit den Kriegsdienst zu leisten. Die Auflage an die Provinzen, ein bestimmtes Kontingent an Rekruten zu erbringen, erfolgte im Interims-Reglement, „wie es mit der Rekrutirung von Regimentern sowohl zu Pferde als zu Fuß" 1693) zu halten sein sollte. Vgl. dazu Bauer, Frank: Die Entwicklung der Heeresaufbringung in Preußen unter König Friedrich I. In: Zeitschrift für Heereskunde. Jg. LXV, H. 1 (2001), S. 3–7. Siehe zur Heeresaufbringung zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch Jähns, Max: Die Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. München/Leipzig 1890, S. 1070. Siehe dazu auch Büsch, Otto: Die Militarisierung von Staat und Gesellschaft im alten Preußen. In: Schlenke, Manfred (Hrsg.): Preussen. Politik. Kultur. Gesellschaft, Bd. 1. Hamburg 1986, S. 67ff.

112 Schmoller, Gustav: Die Entstehung des preußischen Heeres (1870). In: Büsch, Otto/Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte, Bd. 2. Berlin/New York 1981, S. 749–766, S. 754.

113 Siehe dazu Büsch, Otto: „Proto-Militarisierung". In: Ders., Militarisierung, S. 69ff. Vgl. dazu auch die Einführung der Akzise in den immediaten (1680) und mediaten Städten (1682) bei Neugebauer, Wolfgang: Zur neueren Deutung der preußischen Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert. In: Büsch, Otto (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte, Bd. 2, S. 541–597.

im Rückschluss auf den ersten Vorschlag der Landstände nicht berücksichtigt. Die Eingabe war geprägt von dem Motiv der Abgrenzung und nicht vom Motiv der Solidarität.

Folgend blieb die o. g. Eingabe auf den Status der eingereisten jüdischen Familien ohne Einfluss. Die Begrenzung auf fünfzig wohlhabende jüdische Familien erfolgte einerseits aufgrund der beschränkten wirtschaftlichen Expansionsmöglichkeiten Brandenburgs und lag andererseits in dem Interesse begründet, den ansässigen etablierten Kauf- und Handelsleuten und Zünften keinen Anlass zur Klage über Einbußen und Einschränkungen ihrer Gerechtigkeiten[114] durch die Neusiedler zu liefern. Nach Selma Stern instrumentalisierte der Kurfürst die eingewanderten Juden für seine gesuchte Auseinandersetzung mit den Landständen.[115] Das trifft im Besonderen auf die Vertreter der Landstände zu, die als Mitglieder der Zünfte/Innungen ihre ebenfalls verbrieften Rechte nicht geschützt sahen. Dass die Anwesenheit und die Geschäfte der zugereisten jüdischen Siedler durchaus im Interesse bestimmter Landstände lagen und die jüdischen Händler dem platten Land und seiner Versorgung durchaus nützlich waren, beschrieb die Pyritzsche Ritterschaft in einem Schreiben an die Hinterpommersche Regierung vom Mai 1687.[116] Dort hatten die immediaten Städte die Vertreibung der jüdischen Zwischenhändler initiiert, um den Handel zum Nachteil der Landbevölkerung in den eigenen Händen behalten zu können.[117] Das untertänigste Supplikatum der Ritterschaft reagierte auf die angestrebte Vertreibung der jüdischen Händler und beschrieb die Nachteile, die der Landbevölkerung hierdurch entstehen würden. Zur Sprache kam die mangelhafte Verkaufsmoral der städtischen christlichen Händler, das Festsetzen der Preise „nach Belieben und Gefallen“[118] sowohl bei den Händlern als auch bei den Handwerkern und die Nichtbeachtung der Polizei-

114 Vgl. dazu auch Hugo Rachel, Das Berliner Wirtschaftsleben, in: Acta Borussica, Bd. 1: Handels-, Zoll- und Akzisepolitik (1986/87), S. 745f.

115 Stern, S., Der preußische Staat, I/1, S. 50. Nach Stern nutzte der Kurfürst die Etablierung der Juden um den Handel zu liberalisieren. Ebd.

116 Vgl. den Bericht der Pyritzschen Ritterschaft wegen der Duldung der Juden (23. Mai 1687). In: Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 165, S. 144f.

117 Nach dem Stapel- und Niederlagsrecht mussten auch die durchreisenden Kaufleute ihre Waren zuerst auf dem örtlichen Markt zum Verkauf stellen. Das Marktrecht einer Stadt und der einheimischen Kaufleute durfte nicht umgangen werden, und insofern befanden sich die Marktstädte durchaus im Einklang mit dem Recht. Der Verkauf an Einheimische hatte Priorität. Vgl. dazu die Auseinandersetzungen um das Niederlagsrecht bei Rachel, Acta Borussica: Handels-, Zoll- und Akzisepolitik, Bd. 1, S. 144f., S. 149, S. 161, S. 285.

118 Ebd. Auf Anordnung des Kurfürsten wurde der Hinterpommerschen Regierung bereits knapp fünfundzwanzig Jahre zuvor befohlen, die Juden zu schützen und ihren Handel nicht zu stören. Reskript vom 1. November 1663. Gedr. bei Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 142, S. 126ff.

und der Viktual-Ordnung. Sollte also den Juden der Handel verboten werden, sei „der Ruin und Verderb des Landmannes“[119] die Folge. Der Zwischenhandel wurde einer begrenzten Anzahl jüdischer Händler weiterhin gewährt. Allerdings wurde das Wohlverhalten der jüdischen Familien mit besonders kritischem Blick von den Geheimen Räten beobachtet. Als im Jahre 1675 schwedische Truppen in der Neumark einfielen und jüdische Familien gleich den christlichen Nachbarn mit ihrem transportablen Besitz flüchteten, forderten die Räte als Strafe den Verlust des Niederlassungsrechts. Diese Strafe wurde zwei Monate später im Ersatz für eine Geldstrafe in Höhe von 4.000 Rtlr. für alle neumärkischen Juden aufgehoben.[120] Kurfürst Friedrich III. bestätigte den Status der niedergelassenen Juden (1688) in den Schutzbriefen, erneuerte die bereits ergangenen Bestimmungen seines Vorgängers und fügte Verordnungen an, die zukünftig auch die Grundüberlegungen zur speziellen Gesetzgebung und Besteuerung (1700)[121]

119 Ebd. Siehe dazu auch Herzfeld, Erika: Juden in Brandenburg-Preußen. Beiträge zu ihrer Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 2001, S. 37.

120 Siehe dazu den Bericht der Geh. Räte Anhalt, Jena, Köppen und Meinders (17. August 1675). In: Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 32, S. 41. Siehe dazu auch korrigierend Herzfeld, Juden, S. 28. Herzfeld kritisiert, dass die Sekundärliteratur teilweise abfällig über das Verhalten der neumärkischen Juden geurteilt hätte. Dem kann sie entgegenhalten, dass Juden und Christen in den Festungen Schutz gesucht hatten und dazu auch ein bestätigtes Recht besaßen.

121 Siehe dazu: Unvorgreifliches Formular eines Juden-Schutz-Briefes (1688). Gedr. bei Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 207, S. 177ff. Vgl. zu den erlassenen Gesetzen auch: Verordnung wegen derer Juden in den Residenzien, bestehend in unterschiedenen Puncten (24. Januar 1700) und: Reglement vor die in hiesigen Residenzien sich aufhaltenden Juden (7. Dezember 1700). Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 246, S. 211ff. u. Nr. 250, S. 221ff. Die Verordnung vom Januar 1770 regelte ab § 2 die Schutzgeldzahlung, verfügte die Ausweisung von denjenigen, die „kein gutes Leben und (keinen guten) Wandel“ geführt hatten und begrenzte die Zahl der vergleiteten Familien auf fünfzig. § 3 verfügte die Zahlung eines Leibzolles, die Anhebung des jährlichen Schutzgeldes in solidum auf 3.000 Rtlr. in Gold. Darüber hinaus wurde hier eine Summe von 52.000 Rtlrn. als errechnete Jahressteuer als mögliche, aber nicht geforderte Summe genannt. Die Klasseneinteilung von 1 bis 3 hatten die Ältesten und der Rabbiner in den entsprechenden Proportionen des Vermögens/Einkommens vorzunehmen. § 4 verfügte die Kontrolle des Zuzugs und der Abreise von in der Hauptstadt vergleiteten und zureisenden Familien. Nach § 5 war nur vergleiteten Juden der Aufenthalt bzw. die Niederlassung gestattet. § 6 bestimmte einen Goldgulden für die Konzession zur Heirat. § 7 bestimmte den Leibzoll für durchreisende Händler. Nach § 8 wurde der Bau einer Synagoge gestattet. In § 9 wurde festgelegt, dass nur ein vermögender Jude als Ältester zugelassen werden sollte, der „Unser Interesse bey der Judenschaft gebührend beobachten solle“. § 10 bestätigte den Charakter der regionalen Gültigkeit für die Berliner Judenschaft. Die Verhältnisse der Gemeinden in Frankfurt a. d. Oder und der Kurmark sollten ebenfalls untersucht und angepasst werden. Das Verbot, „keine Immobilia und Häuser“ an sich zu bringen, erfolgte unter § 10 im Reglement vom Dezember des gleichen Jahres. Die Amtsgewalt/Autorität der Ältesten wurde unter § 19 definiert/gestärkt: „wann einer oder der andere wider die Aeltesten, weiln ihm kein Attestarum ertheilet worden, oder er sich sonsten nicht submittiren

schufen. Die Dauer des Schutzes wurde wiederum auf zwanzig Jahre angesetzt.[122] Damit blieben der Charakter der Vorläufigkeit und die Beliebigkeit des Schutzes weiterhin bestehen und die Option der dauerhaft gestatteten Sesshaftigkeit vage Zukunftsvision. In den Gen.-Jud.-Privilegien von Friedrich Wilhelm I. (1730)[123] und Friedrich II. (1750)[124] wurden die preußischen Juden weiterhin nur im Schutzstatus geduldet. Allerdings entfiel die zeitliche Begrenzung des Schutzes auf zwanzig Jahre. Für die Etablierung bedeutete dies zukünftig eine nach Klassen abgestufte Limitierung der Rechte,[125] die vereinzelt nur insofern durch die Privilegien der Naturalisation gemildert wurden, als die besitzenden Familien dem Staate und seinen Commercien nützlich waren.

wollte, etwas anbringen oder aufbürden würde, die Aeltesten jederzeit mit ihrer Verantwortung darüber vernehmen, ihnen behörige Justiz widerfahren lassen wollen". Stern, S., Der preußische Staat, I/2, Nr. 250, S. 221–229.

122 Ebd., S. 177.

123 Mylius, C.C.M., 5. Teil, 5. Abt., III. Kap., Nr. LIII, Sp. 193ff. Gedr. bei Freund, Emanzipation, Bd. 2, S. 15–22. Siehe dazu auch: Confirmatio Privilegii der hiesigen Judenschaft vom 20. Mai 1714. In: Ebd., Nr. XXXI, Sp. 157ff. Hier versicherte Friedrich Wilhelm I. in § 1, dass er die „alten Privilegien und Freyheiten, so von Unsers Groß-Vaters [...] und Herrn Vaters [...] Christseeligen Andenckens, ihnen allergnädigst ertheilet, und zum öftern confirmiret worden, jedesmahl gegen männiglich kräfftigst mainteniret, geschützet und gehandhabt werden sollen". Im Unterschied zu dem fünfzehn Jahre später verfassten Reglement sind die Verfügungen zum Hauskauf und zur Ausübung eines Handwerks hier vorsichtige Kannbestimmungen, zu denen zwar die Confirmation eingeholt werden musste, die aber nicht grundsätzlich untersagt oder nur limitiert zugestanden wurden. Hingegen war sowohl der Status der Schutzjuden wie die Anzahl der Einwohner und der vergleiteteten Familienmitglieder nicht verhandelbar. Deutlich distanzierter schrieb Friedrich Wilhelm I. in seinem Königl. Schutz-Brief für die 47 Familien der Neumark, dass die dort unvergleiteten Juden weder von seinem Vater noch von seinem Großvater und „viel weniger aber von Uns mit Schutzbriefen versehen worden (sind)" (30. Oktober 1717). In: Ebd., Nr. XXXV, Sp.171ff., Sp. 171.

124 Der Entwurf liegt auch als Handschrift von Friedrich II. mit dem Titel: General Juden Privilegium d. d. Berlin den 17ten April 1750, vor. In: GStA PK, II. HA (Pommern), Materien: Juden-Sachen. Nr. 2, Bl. 1–38. Gedr. auch bei Freund, Emanzipation, Bd. 2, S. 22–55.

125 Siehe dazu Kapitel 8 dieser Arbeit. Dort werden die bisher gültigen Rechtsabstufungen dem Edikttext vom 11. März 1812 gegenübergestellt.

3 Aspekte zu den Voraussetzungen der Judenreform unter Friedrich Wilhelm II.

3.1 Friedrich Wilhelm II. – ein Philosemit und Förderer aller preußischen Minderheiten?

Die Bezeichnung „Philosemit[ismus]“[1] ist kein zeitgemäßer Begriff des 18. Jahrhunderts. Sie ist eine Wortkonstruktion, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung mit dem politischen Antisemitismus[2] entstand. In diesem Zusammenhang erhielt der Begriff den polarisierenden „Pro- oder Contra-Charakter“ und wurde als Kampfbegriff dazu verwendet, die Gegner des Antisemitismus zu diskreditieren und lächerlich zu machen.[3] Im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts vollzog sich die Transformation zum seriösen Bewegungsbegriff, der per Definition zwar das Hauptziel der Bewegung festlegte, aber auch Gegensätze in den Zielen und in der persönlichen Religionspartei miteinander vereinbaren konnte: Als Philosemit galt, wer das Hauptanliegen, also die Emanzipation der Juden, befürwortete und ihre staatsbürgerlichen Rechte verteidigte. Darüber hinaus konnten Philosemiten Befürworter oder auch Gegner der völligen Assimilation mit der Aufgabe jüdischer Identität sein, Juden oder Nichtjuden sein, vereinsmäßig organisiert sein oder als Personen des öffentlichen Lebens oder als Privatleute lediglich ihre Meinung wiedergeben. In dem von Sigbert Feuchtwanger[4] verfassten Artikel zum Philosemitismus, der 1930 im *Jüdischen Lexikon* von Herlitz/Kirschner veröffentlicht wurde, beschrieb Feuchtwanger die Methoden und Motive der projüdischen Geistesrichtung kritisch und ambivalent:

> Er [der Philosemit, Anm. d. Verf.] bekämpft meist mit den üblichen Methoden der Apologetik den Antisemitismus und verlangt administrative und gesellschaftliche Durchführung der

1 N.: „Philosemitismus“. In: Bin Gorion, Emanuel/Reissner, Hans G. (Hrsg.): Lexikon des Judentums. Gütersloh [u. a.] 1971, Sp. 623f. Vgl. auch Schoeps, Hans-Joachim: Philosemitismus im Barock. Religions- und geistesgeschichtliche Untersuchungen. Tübingen 1952.

2 Vgl. dazu Nipperdey, Thomas/Rürup, Reinhard: „Antisemitismus“. In: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, S. 129–153, S. 129f. Siehe dazu auch Curio, Claudia: „Philosemitismus“. In: Benz, Wolfgang [u. a.] (Hrsg.): Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3 (2010), S. 266–268.

3 Vgl. dazu Heinrich von Treitschke: Zur inneren Lage am Jahresabschlusse (1880). Gedr. bei Boehlich, Walter: Der Berliner Antisemitismusstreit. Frankfurt a. M. 1965, S. 227–229, S. 227.

4 Sigbert Feuchtwanger arbeitete als promovierter Rechtsanwalt in München und publizierte u. a.: Staatliche Submissionspolitik in Bayern. Berlin/Stuttgart 1910; Die Judenfrage als politisches und wissenschaftliches Problem. Berlin 1916; Die freien Berufe, im besonderen die Anwaltschaft, Versuch einer Kulturwirtschaftslehre. München 1922.

> gesetzlich verbrieften Gleichberechtigung aus Gründen des politischen Rechts, der Vernunft, der Humanität, aber nicht aus innerer Anteilnahme oder warmer Zuneigung.[5]

Kritisch und zwiespältig wurde auch das Ziel der christlichen Philosemiten bewertet, wenn sie eine Assimilationstendenz vertraten, die als eine konsequent gezogene Linie gedacht wurde, in der am Ende ein Übertritt zum Christentum weniger als religiöser, sondern als bürgerlicher Akt zwangsläufig erwartet wurde. Der Verlust der jüdischen Tradition und des Judentums war in diesem Fall Folge und subtiles Ziel dieser Assimilation. Feuchtwanger bedauerte in seinem Resümee, dass der Philosemitismus nur dort Erfolg hatte, wo die Gegner mit logischen und rationalen Argumenten widerlegt werden konnten, also in wissenschaftlichen, politischen, juristischen und publizistischen Auseinandersetzungen. Im Kampf gegen einen instinktiven Judenhass, der immer neue Formen und Begründungen erzeugte „und dessen irrationales Wesen rationalen Argumenten nicht zugänglich [war]“,[6] versagte er. Eine Erklärung für diesen Misserfolg war gleichzeitig ein Vorwurf an die Philosemiten, denen es nach Feuchtwanger an Zuneigung und „wirkliche[r] Sympathie“[7] fehlte. In den 70er- und 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde in den neu herausgegebenen Lexika zum Judentum[8] die Definition zum Philosemitismus abstrakter und ohne die erläuternde Begriffsgeschichte gefasst. Gleichzeitig neutralisierten die Verfasser damit auch die Brisanz der Methoden und Ziele. Der „Philosemitismus“ betraf dort in erster Linie persönliche, zwischenmenschliche Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden, die einen Bekenntnis- bzw. politischen und öffentlichen Charakter voraussetzten, der die völlige Gleichstellung und Gleichberechtigung der Juden in ihren Wohnländern befürwortete und eine für den Staat und die Gesellschaft „nachteilige jüdische Sonderart“[9] verneinte. Im Gegensatz zur Judenfeindschaft implizierte der Begriff eine „Liebe zu den Semiten“,[10] die allgemein als Teil und Ausdrucksform

5 Feuchtwanger, Sigbert: „Philosemitismus“. In: Herlitz, G./Kirschner, B. (Hrsg.): Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden, Bd. IV, I. Berlin 1930, Sp. 910ff.

6 Ebd., S. 911.

7 Ebd.

8 Es handelt sich hier um die Lexika a) Schoeps, Julius: Neues Lexikon des Judentums. Gütersloh/München 1998 und b) Bin Gorion [u. a.] (Hrsg.): Lexikon des Judentums. München 1971. In der Enzyclopaedia Judaica wurde kein Artikel zum Philosemitismus veröffentlicht.

9 Zit. n. N.: „Philosemitismus“. In: Lexikon des Judentums (1971), Sp. 624.

10 Der sprach- und sachlogische Zusammenhang mit dem Begriff „Semitismus“ geht aus dem theologisch-historischen Gebrauch des späten 18. Jahrhunderts hervor. Man orientierte sich an der Völkertafel in 1. Mose 10,1, wo semitische Stämme als Nachfolger des Sem (Ham, Japhet) benannt wurden. Seit Beginn der 70er-Jahre des 19. Jahrhunderts wurde der Begriff „Semit“ als modischer und halbwissenschaftlicher Ausdruck für „Jude“ benutzt. Der Brockhaus schrieb

des Humanismus galt und nach wie vor gilt. Er steht neben der bei Hans-Joachim Schoeps (1952) nachgewiesenen Bandbreite des Begriffs[11] bis heute synonym für die freundschaftliche Beziehung eines Nichtjuden zur kollektiv gedachten jüdischen Nation/Bevölkerung. Als einer der ersten und prägendsten Vertreter des Philosemitismus gilt Gotthold Ephraim Lessing.[12] Damit wurde der Begriff auch auf Persönlichkeiten projiziert, die sich in der Vergangenheit durch Sympathie und Freundschaft mit jüdischen Zeitgenossen und durch mutiges literarisch-öffentliches Eintreten für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung ausgezeichnet hatten. Dass auch die Haltung und Politik von Friedrich Wilhelm II.[13] (1786–1797) philosemitische Tendenzen ausdrückte, ist in der Forschung durchaus bejaht worden.[14] Am deutlichsten formulierte dies Wilhelm Bringmann, der Friedrich Wilhelm II. in der Reihe der Hohenzollernschen Fürsten einen „ganz ungewöhnlichen Philosemitismus“[15] zusprach. Seine Begründungen basieren einerseits auf einem Vergleich mit den Judengesetzgebungen der Amtsvorgänger von Friedrich Wilhelm II. und andererseits auf der Initiative Friedrich Wilhelms II., eine rechtliche Verbesserung der preußischen Juden anzustreben. Allerdings kam die neue umfassende Gesetzgebung nicht mehr unter seiner Regentschaft zustande. Mit Hilfe eines Vergleichs zwischen den gegensätzlichen Charakteren von Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. wurde in der modernen Geschichtsbetrachtung versucht, die fehlende politische Durchsetzungskraft des neuen Monarchen zu deuten.[16] Da seine innenpolitischen Handlungen in Abgrenzung zur

1895 zum Semitismus, dass er „die Gesamtheit des Judentums als Volksstamm [bezeichne], ohne Rücksicht auf die Religion“. Brockhaus, 14. Aufl., Bd. 14 (1895), zit. bei Nipperdey/Rürup, „Antisemitismus“, S. 135. Siehe dazu auch Berding, Helmut: Moderner Antisemitismus in Deutschland. Frankfurt a. M. 1988; Massing, Paul: Vorgeschichte des politischen Antisemitismus. Frankfurt a. M. 1959; Volkov, Shulamit: Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. München 1990.

11 Siehe dazu die Typisierungen bei H.-J. Schoeps, Philosemitismus im Barock, S. 1; Vgl. auch Brenner, Michael: „Gott schütze uns vor unseren Freunden“ – Zur Ambivalenz des Philosemitismus im Kaiserreich. In: Benz [u. a.] (Hrsg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1992), S. 174–199.

12 Siehe zu Gotthold Ephraim Lessing (1729–1781) Anlage 2: Biografien.

13 Siehe zu Friedrich Wilhelm II. (1744–1797) Anlage 2: Biografien. Vgl. auch Hartmann: „Friedrich Wilhelm II“. In: ADB, Bd. 7 (1877), S. 685–700. Siehe dazu auch Kapitel 5.2 dieser Arbeit.

14 Vgl. dazu Freund, Emanzipation, Bd. 1, S. 35 oder Bruer, Geschichte der Juden, S. 173.

15 Bringmann, Wilhelm: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). Frankfurt a. M. [u. a.] 2001, S. 226.

16 Nach H.-J. Schoeps konnte „eine größere (persönliche) Veränderung kaum gedacht werden als die, welche mit dem Regierungswechsel von 1786 eintrat: „An Stelle der kalten Skepsis hegte der Nachfolger religiöse Ideen mit einer starken Neigung zur mystischen Schwärmerei“. Zit. n. Schoeps, Hans-Joachim: Preußen. Geschichte eines Staates. Frankfurt a. M. Berlin 1981, S. 101. In ähnlicher Weise beschreibt Christopher Clark den Regierungswechsel nach dem Tod von

Politik Friedrichs II. verstanden wurden, kam auch ihnen der Stellenwert einer bewussten Abwendung von diskriminierenden Gesetzen und Verordnungen zu. Diese Feststellung fand auch in der Beurteilung seiner Politik gegenüber den jüdischen Einwohnern Preußens ein Pendant. Sowohl die Aufnahme der Beratungen für eine neue Judenreform mit der Beteiligung der größten jüdischen Gemeindevertretungen wie auch die in diesem Rahmen durchgeführten, kleinteiligen gesetzlichen Verbesserungen führten zu einem positiven Urteil.[17] Aber auch im Umgang mit anderen Minderheiten lässt sich die positive Wertschätzung des Monarchen gegenüber den jüdischen Untertanen erkennen. In einem Gesetzestext aus dem Jahre 1789 erhielten die jüdischen Untertanen in der Auseinandersetzung mit der widerspenstigen Bevölkerungsgruppe der Mennoniten eindeutig positiven Beispielcharakter. Im *Edict, die künftige Einrichtung des Mennonisten-Wesens in sämmtlichen Provinzen exclus. Schlesien betreffend* (30. Juli 1789)[18] beschrieb Friedrich Wilhelm II. in der Präambel der insgesamt fünfzehn Paragrafen umfassenden Verordnung gleichzeitig den Zweck des Gesetzes als Kritik an einem Dogma des Mennonitenwesens. Diese Kritik betraf eine der „wesentlichen Pflicht[en] eines Staats-Bürgers“,[19] nämlich die Pflicht des Enrollements bzw. die Ersatzleistung für die Befreiung von der Militärpflicht. Die Mennoniten sollten sich den Verbindlichkeiten unterwerfen,

> welche einigen, wenn gleich geringen Ersatz für die Befreyung von jener wesentlichen Pflicht eines Staats-Bürgers zu leisten im Stande sind. Nach diesen Bedingungen werden unsere jüdischen Unterthanen behandelt, und die Mennonisten dürfen ähnliche Einrichtungen um so weniger als Gewissenszwang ansehen, da solche auf Religions-Meynungen und gottesdienstliche Handlungen keinen Bezug haben, sondern sie bloß als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu dessen Vertheidigung und Cultur sie sogar weniger beyzutragen geneigt sind, als die jüdischen Unterthanen. Wir wollen, ordnen und befehlen dahero: [...].[20]

Friedrich II. (1786) mit einer Aufzählung der charakterlichen Gegensätzlichkeit zwischen dem verstorbenen Friedrich II. und seinem Neffen Friedrich Wilhelm II.: Der Letztere ein „impulsiver, labiler Charakter, der leicht von seinen Ratgebern gelenkt werden konnte“ und außerstande war „dem preußischen Regierungssystem ein starkes Befehlszentrum zu verleihen“. Friedrich II. sei hingegen ein willensstarker Monarch mit strenger Haushaltsdisziplin gewesen, der mit seinem Führungsstil „fortwährend die Zentralregierung kontrolliert[e] und überwacht[e]“. Clark, Christopher: Preußen. Aufstieg und Niedergang. 1600–1947, S. 316.

17 Gedacht ist hier u. a. an Ludwig Geiger (1871) und Ismar Freund (1912); an die Aufhebung des Leibzolls (1777/78), die Aufhebung der Abnahmepflicht des Porzellans aus der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin (1788) und die Aufhebung der solidarischen Haftung (1801). Siehe dazu Kapitel 4.8 und 5.4 dieser Arbeit.

18 Gedr. in: N.C.C., Bd. 8, Nr. 46, Sp. 2541ff.

19 Ebd., Sp. 2541.

20 Zit. n. N.C.C., Bd. 8, Nr. 46, Sp. 2541.

Die Befreiung von der Enrollementspflicht galt für die jüdischen und die mennonitischen Untertanen gleichermaßen. Hinzu kam eine erhebliche Anzahl von Befreiungen, die in der Verordnung vom 12. Februar 1792[21] nochmals fest geschrieben wurden und in der Summe auch die Exemtionen (Militärdienstbefreiungen) unter Friedrich II. neu bestätigten. Die jüdisch-preußischen Untertanen zahlten für ihre Exemtion jährlich 4.800 Rtlr.[22] Die Mennoniten hatten nach dem Gnadenedikt von Friedrich II. 5.000 Rtlr. pro Jahr an die Kadettenanstalt in Culm zu zahlen.[23] Die Höhe der Zahlungen war also fast identisch. Dass Friedrich Wilhelm II. den bis dato in der juristischen Sprache der preußischen Monarchen ungebräuchlichen Begriff des „Staats-Bürgers“[24] an die Erfüllung einer Wehrpflicht band, kam einer Novität gleich. Zu diesem Zeitpunkt war weder der staatsrechtliche Begriff „Staatsbürger“ im preußischen Recht kodifiziert und damit definiert, noch existierte eine Pflicht zum Wehrdienst als Bedingung für die Zuerkennung einer „Staatsbürgerschaft“. Zwar hatte sich auch Carl Gottlieb Svarez (1746–1798)[25] in seinen Kronprinzenvorträgen (1791/1792)[26] in ähnlicher Form zur Ableistung des Militärdienstes als Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht geäußert und offengelegt, dass eine rechtliche Gleichbehandlung nur gegen die Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten gewährt werden sollte:

---

21 Siehe dazu: Reglement, nach welchem in den Königlichen Staaten, jedoch mit Ausschluß des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bey Ergänzung der Regimenter mit Einländern, in Friedenszeiten verfahren werden soll (12. Februar 1792). Gedr. in: N.C.C., Bd. 9, Sp. 777–830.

22 Nach dem Gesetzeskommentar von C. F. Koch war die Summe von 4.800 Rtlrn. für die Befreiung vom Kantonwesen in einem Zirkular v. 24. April 1728 festgelegt worden. Vgl. dazu Koch, Carl F.: Die Juden im Preußischen Staate. Marienwerder 1833, S. 44 u. 46.

23 Diese Summme wurde im Gnadenprivileg (29. März 1780) festgelegt.

24 Siehe zum Begriffspaar „Unterthan-Staatsbürger“ Kapitel 8.2 dieser Arbeit.

25 Siehe zu Carl Gottlieb Svarez (1746–1798) Anlage 2: Biografien. Siehe dazu auch die Beurteilungen bei Hubatsch, Walter: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln. Berlin 1982, S. 220f. und vgl. im Besonderen Hattenhauer, Einführung zum ALR, Kap. II: Die Reformer, S. 14f.

26 In den Kronprinzenvorträgen richtete sich C. G. Svarez persönlich an Friedrich Wilhelm III., dem er Vorlesungen auf dem Gebiet des Staatsrechts und der Rechtswissenschaften hielt. Dieser Unterricht, ergänzt durch Vorträge zur Finanzwissenschaft, war auf Wunsch des Regenten angeordnet worden. Neben der Prinzenerziehung sollte der Thronfolger auf seine zukünftigen Pflichten und die damit verbundene Verantwortung gegenüber dem Staat aufmerksam gemacht werden. Der Staat wurde hier unter Berücksichtigung der Naturrechtslehre als das Ganze einer zusammenhängenden Ordnung betrachtet, in der die Funktion des Ganzen an die Einhaltung und Erfüllung von Pflichten und die Garantie von Rechten des Einzelnen/der Korporationen gebunden wurde.

> Wenn eine Religionspartei Lehrsätze hegt, die zwar an sich nicht gegen die bürgerliche Ruhe und Ordnung sind, die aber doch ihre Bekenner hindern, die Bürgerpflichten nach ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, so kann eine solche Religionspartei sich nicht beschweren, wenn ihr die Teilnahme an den Rechten der bürgerlichen Gesellschaft nicht in völlig gleichem, sondern nur in einem verhältnismäßig geringeren Maße verstattet wird.[27]

Aber der Begriff „Staats-Bürger" wurde auch im Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR)[28] keine rechtliche Bezugsgröße. Die Frage, ob sich der Monarch mit preußischen Verfassungsplänen beschäftigte oder den Begriff singulär und in Anlehnung an die Entsprechungen in England oder Frankreich benutzte, muss anhand fehlender Quellen offenbleiben.[29]

Das Edikt zur „Einrichtung des Mennonisten-Wesens" beinhaltete einen weiteren bemerkenswerten Punkt: Die positive Würdigung der preußischen Juden als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung, die im Kontext mit einer anderen Religionspartei zusätzliche und damit deutliche Vorbildfunktion erhielt. Damit wurde eine kulturelle Leistung der preußischen Juden konstatiert und anerkannt. Da die preußischen Juden im Gegensatz zu den Mennoniten nicht in der Landwirtschaft arbeiteten, bezog sich der hier gedachte Kulturbegriff nicht auf die Arbeit in der Agrikultur.[30]

---

27 Zit. n. Svarez, Carl G.: Rechte des Staates über die Religionsgesellschaften. In: Conrad, Hermann/Kleinheyer, Gerd (Hrsg.): Vorträge über Recht und Staat. Köln/Opladen 1960, S. 5–61, S. 56.

28 Siehe zum ALR Hans Hattenhauer, Einführung zum ALR: Kap. II: Redaktionsgeschichte, Kap. V: Das Gesetzbuch der Kompromisse, und Kap. VI: Das ALR nach seiner Verkündigung. Nach H.-U. Wehler bildete das ALR, das nach fast 50-jähriger Vorbereitungszeit, auf 2.500 Seiten rund 19.000 Paragrafen umfasste, bis ins 19. Jahrhundert „eine Grundlage der preußischen Sozialversicherung". Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1770–1815. München 1987, S. 40. Es war angelegt worden, um u. a. Mängel im Justizwesen abzubauen und den territorialen Gesetzen mit einer gesamtstaatlichen Kodifikation entgegenzuwirken. Es galt jedoch real nur ergänzend neben der Provinzialgesetzgebung. Siehe dazu ebenfalls Barzen, Carola. Zur Entstehung des Entwurfs zum Allgemeinen Landrecht. In: Gose,Walter/Würtenberger,Thomas (Hrsg.): Zur Ideen- und Rezeptionsgeschichte des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Stuttgart 1999, S. 87–99; Albrecht, Matthias: Die Methode der preußischen Richter in der Anwendung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794. Frankfurt a. M. 2005, S. 38ff.; Gärtner, Florian: Joachim Georg Darjes und die preußische Gesetzesreform. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des ALR. Berlin 2007, S. 22f.

29 Nach Reinhart Koselleck existierten nur vage Pläne zu einer Staatsverfassung. Vgl. dazu Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart 1967, S. 59.

30 Vgl. dazu Perpeet, Wilhelm: Zur Wortbedeutung von Kultur. In: Brackert, Helmut/Wefelmeyer, Fritz (Hrsg.): Naturplan und Verfallskritik. Zu Begriff und Geschichte der Kultur. Frankfurt a. M. 1984, S. 21–29.

Nach Samuel (v.) Pufendorf (1632–1694)[31] galten Kultur und kulturelle Leistung im Gegensatz zum eher barbarischen Naturzustand als Vernunft voraussetzende (kultivierende) Nutzung von menschlichen Gaben, die neben der ergologischen und moralischen auch eine soziative, die Gesellschaft betreffende Bedeutung hatten. Kultur stand für ein Wir-Gefühl, ausgedrückt in würdevollen und nachahmenswerten Werten, die, vorzugsweise mehr für einen Stand als für einen Staatsverband imaginiert, Verhaltensregeln definierten und verteidigten.[32] Wer vereinzelt für sich selbst lebte und handelte, lebte barbarisch, fern von jeder Kultur.[33]

Da Friedrich Wilhelm II. im o. g. Sinne von einem bürgerlichen Beitrag zur Kultur sprach, deutete diese Einschätzung über einen innerjüdischen Kulturkreis hinaus auf den größeren Bezugsrahmen einer preußischen Gesellschaft, in diesem Fall auf einen Personenkreis, der dem preußischen Monarchen bekannt war. Trotz der aufgeklärten, aber noch wenig akzeptierten Ansicht von Moses Mendelssohn[34], dass der Begriff „Cultur“ zwar im Volk nicht weit verbreitet sei, aber die fehlende begriffliche Vorstellung noch keine zutreffende Aussage über

31 Samuel (v.) Pufendorf (1632–1694), einer der radikalsten Frühaufklärer, stammte aus Chemnitz (Sachsen). Der Historiker und Jurist besaß Professuren in Heidelberg und Lund (Schweden) und arbeitete zeitweise als Staatssekretär im schwedischen Staatsdienst. Seit 1686 wirkte er als brandenburgischer Historiograf in Berlin. Siehe Pufendorfs Schriften: Ueber die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur. ND Frankfurt a. M. 1994 u. ders.: Die Gemeinschaftspflichten des Naturrechts (1673). ND Frankfurt a. M. 1948. Vgl. auch Randelzhofer, Albrecht: Die Pflichtenlehre bei Samuel v. Pufendorf. Berlin 1983. Vgl. ebenfalls Hüning, Dieter: Naturrecht und Staatstheorie bei Samuel Pufendorf. Baden-Baden 2009. Siehe auch Müller, Sybille: Gibt es Menschenrechte bei Samuel von Pufendorf ? Frankfurt a. M. 2000.

32 Pufendorf, Samuel: Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht. Frankfurt a. M. 1711, 2. Buch, Kap. 4.

33 Ebd. Mit Johann G. Herder (1744–1803) wurde die Historie als Faktor für eine sich entwickelnde Kultur von Gesellschaften, Gemeinschaften, Völkern und Nationen anerkannt. Kultur wurde zukünftig nicht als einzig und statisch, sondern als wandelbar, wachsend und sinkend, epochal und fragmentarisch, als Kulturgeschichte oder Kulturkreis beschrieben. Diese Erkenntnis führte zu der Aufforderung, auch anderen Lebensarten außerhalb des eigenen Kulturkreises, Anerkennung und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Siehe dazu J. G. Herder: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. In: Stephan, Horst (Hrsg.): Herders Philosophie, Bd. 8. Leipzig 1903, Kap. 3–5.

34 Siehe zu Moses Mendelssohn (1729–1786) Anlage 2: Biografien. In seinem Aufsatz zur Frage „Was ist Aufklärung“ schrieb er in der Berlinischen Monatsschrift (1784) u. a.: „Die Worte Aufklärung, Kultur, Bildung sind in unserer Sprache noch neue Ankömmlinge. Sie gehören vor der Hand bloß zur Büchersprache. Der gemeine Haufe versteht sie kaum. Sollte dieses ein Beweis sein, dass auch die Sache bei uns noch neu sei? Ich glaube nicht. Man sagt von einem gewissen Volke, dass es kein bestimmtes Wort für Tugend, keines für Aberglauben habe; ob man ihm gleich ein nicht geringes Maß von beiden mit Recht zuschreiben darf.“ Zit. n. Mendelssohn. In: Mendelssohn, Georg Benjamin (Hrsg.): Mendelssohn’s gesammelte Schriften, Bd. 3. Leipzig 1843, S. 399–402, S. 400.